

## Schwerpunkt

Neuer Finanzausgleich

## Familie, Generationen und Gesellschaft

Mit Peopletalk Kommunikation fördern

## Invalidenversicherung

Wer nimmt teil am Pilotversuch Assistenzbudget?

---

# Soziale Sicherheit

CHSS

5/2007

---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

## Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 5/2007

<b>Editorial</b>	237
<b>Chronik August/September 2007</b>	238
<b>Rundschau</b>	241

### Schwerpunkt

#### Neuer Finanzausgleich

Neugestaltung des Finanzausgleichs – umfassende Reformen umsetzen	242
Neuer Finanzausgleich und die Änderungen im Sozialbereich (S. Bonassi, Eidgenössische Finanzverwaltung)	243
NFA – die Erneuerungskraft für unser Land (K. Hilber, Präsidentin der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz SODK)	248
Auswirkungen der NFA auf die Beiträge des Bundes und der Kantone an die AHV/IV-Ausgaben (L. Capraro, BSV)	251
Die Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs auf die Invalidenversicherung (B. Schnyder, BSV)	255
NFA: Welche Änderungen ergeben sich bei den Ergänzungsleistungen? (K. Müller, BSV)	258
Individuelle Prämienverbilligung im Zeichen des Neuen Finanzausgleichs (R. Preuck, BAG)	262

#### Familie, Generationen, Gesellschaft

Den Dialog im eigenen Dorf ankurbeln (A. Renggli, Tink.ch)	265
--	-----

#### Invalidenversicherung

Pilotversuch Assistenzbudget: Wer nimmt teil? (P. Eberhard, M. Ritter, BSV)	266
---	-----

#### Parlament

Parlamentarische Vorstösse	269
Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates	272

#### Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	273
Sozialversicherungsstatistik	274
Literatur	276

Besuchen Sie uns unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)





## Neue Publikationen zur Sozialversicherung

---

	<b>Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis</b>
Psychische Gesundheit in der Schweiz. Monitoring. Arbeitsdokument 24. August 2007. Schweizerisches Gesundheitsobservatorium.	873-0701d/f <sup>1</sup> Fr. 15.–
Statistiken zur Sozialen Sicherheit: AHV-Statistik 2007	318.123.07 d/f <sup>2</sup> Fr. 20.–

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik, 2010 Neuchâtel. Tel.: 032 713 60 60. Fax: 032 713 60 61.  
E-Mail: [order@bfs.admin.ch](mailto:order@bfs.admin.ch)

<sup>2</sup> BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern. Fax 031 325 50 58, [verkauf.zivil@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch), [www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

## «Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.  
Die Themen seit dem Jahr 2005:

Nr. 1/05 Kein Schwerpunkt  
Nr. 2/05 Eingetragene Partnerschaft – Beziehung rechtlich absichern  
Nr. 3/05 Modernisierungen in der AHV-Durchführung  
Nr. 4/05 Soziale Gerechtigkeit – Ethik und Praxis  
Nr. 5/05 Neuordnung der Pflegefinanzierung  
Nr. 6/05 Ältere ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt

Nr. 1/06 Berufliche Vorsorge – quo vadis?  
Nr. 2/06 11.AHV-Revision zum Zweiten  
Nr. 3/06 Anstossfinanzierung – familienexterne Kinderbetreuung  
Nr. 4/06 10 Jahre KVG  
Nr. 5/06 Wenn Behörden ins Familienleben eingreifen  
Nr. 6/06 Das Pflegekinderwesen in der Schweiz

Nr. 1/07 Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt  
Nr. 2/07 Solidarität bei den Sozialversicherungen  
Nr. 3/07 Forschungskonzept 2008–2011 «Soziale Sicherheit»  
Nr. 4/07 Kinderrechte  
Nr. 5/07 Neuer Finanzausgleich

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter [www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm](http://www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm) zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellung von Einzelnummern:

**Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: [info@bsv.admin.ch](mailto:info@bsv.admin.ch)**

## Impressum

<b>Herausgeber</b>	Bundesamt für Sozialversicherungen	<b>Übersetzungen</b>	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
<b>Redaktion</b>	Rosmarie Marolf E-Mail: <a href="mailto:rosmarie.marolf@bsv.admin.ch">rosmarie.marolf@bsv.admin.ch</a> Telefon 031 322 91 43 Sabrina Gasser, Administration E-Mail: <a href="mailto:sabrina.gasser@bsv.admin.ch">sabrina.gasser@bsv.admin.ch</a> Telefon 031 325 93 13 Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	<b>Copyright</b>	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
<b>Redaktionskommission</b>	Adelaide Bigovic-Balzardi, Susanna Bühler, Bernadette Deplazes, Stefan Müller, Andrea Nagel	<b>Auflage</b>	Deutsche Ausgabe 6000 Französische Ausgabe 2000
<b>Abonnemente</b>	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: <a href="mailto:verkauf.zivil@bbl.admin.ch">verkauf.zivil@bbl.admin.ch</a>	<b>Abonnementspreise</b>	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		<b>Vertrieb</b>	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		<b>Satz, Gestaltung und Druck</b>	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670 318.998.5/07d

## NFA – eine fast unendliche, aber erfolgreiche Geschichte



**Gérard Wettstein**  
Projektleiter NFA, Eidgenössische  
Finanzverwaltung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Wer zu Beginn der Reformarbeiten, also 1995, an deren Vollendung glaubte, wurde meistens ausgelacht: Nein, die Schweiz ist dafür nicht reif, das Projekt zu komplex, zu ambitiös, zu vielschichtig. Kurz: der Wagen sei überladen.

Es ist einleuchtend, dass Reformen, die einen umfassenden Ansatz haben und quasi «wohlerworbene Rechte» von Einzelgruppierungen und bürokratische Strukturen tangieren, einen schweren Stand haben. Die Gefahr des «kumulierten Nein» infolge der systemimmanenten «Versäulung» (die gemeinsame Interessenlage von Fachstellen unterschiedlicher Staatsebenen generiert naturgemäss gemeinsame Strategien der Abwehr von Reformen) oder infolge der Bildung von teilweise gegensätzlichen, sprich «unheiligen» Allianzen, ist gross.

Die Reformen im Sozialbereich waren besonders umstritten. Namentlich der Rückzug des Bundes bzw. der Versicherung aus den kollektiven IV-Leistungen (Behindertenheime, Werkstätten und Sonderschulung) entfachte zeitweise eine gehörige Polemik, an der nicht nur die Politik beteiligt war. Dass die NFA unter Einbezug des Sozialbereichs dennoch realisiert werden kann, hängt von diversen Faktoren ab:

1. Die Meilensteine in der Projektabfolge wurden wissenschaftlich begleitet. Dabei ging es nicht um eine «Verwissenschaftlichung» der vorparlamentarischen Entscheidungsphase, sondern vielmehr um ein kontinuierliches Controlling des eingeschlagenen Weges.
2. Auf Bundesebene wurde unter Federführung der Eidgenössischen Finanzverwaltung die interdepartementale Zusammenarbeit intensiv gepflegt, ebenso auf interkantonalen Ebene: Der Konferenz der Kantonsre-

gierungen (KdK) und der Finanzdirektoren-Konferenz kommt das Verdienst zu, die unabdingbare (politische) Koordination unter den Kantonen wahrgenommen zu haben. Das Projekt hätte ohne dieses kantonale Standbein der politischen und administrativen Koordination spätestens im Parlament einen schweren Stand gehabt.

3. Der Bundesrat hat sich während der vorparlamentarischen Phase zum Inhalt der Vorlage materiell nicht ausgesprochen. Zwar wurden zwei Bundesratsbeschlüsse erwirkt, welche die materiellen Leitlinien der Projektarbeiten umrissen. Zu den Vernehmlassungsberichten der Projektorganisation hielt er sich politisch jedoch zurück und nahm diese bloss zur Kenntnis. Damit hielt sich der Bundesrat sämtliche Optionen bis zur Verabschiedung seiner ersten Botschaft offen.
  4. Die Medien wurden im Sinne einer rollenden Informationspolitik über den Projektfortgang orientiert. Damit wurden Indiskretionen, die bloss zu (beabsichtigten) Verwirrungen und Fehlinformationen führen können, vermieden und statt dessen über die Sachlage transparent kommuniziert.
  5. Mit einer auf operativer Stufe bescheidenen und anfänglich unterdotierten Struktur (in der hektischen Anfangsphase bloss drei Vollzeitstellen, heute deren fünf, einschl. Sekretariat) ist es gelungen, ein Reformvorhaben während Jahren im Alltag voranzutreiben und bis zur Parlamentsreife heranzuführen. Eminent wichtig waren die tatkräftige Unterstützung des Departementschefs EFD und des Amtsdirektors EFV sowie die Integration eines Kantonsvertreters im Projektleitungsteam.
  6. Die NFA-Vorlage zeigt, dass «Schnelligkeit» allein kein sinnvolles Kriterium für (staatliche) Reformvorhaben sein kann. Integration, Kohärenz und eine politisch geschickte und mit den involvierten Akteuren abgesprochene Vorgehensstrategie zahlen sich aus. Namentlich im Sozialbereich wurde in zahlreichen Hearings, Arbeitsgruppen, Podiumsdiskussionen, aber auch informellen Treffen das Gespräch mit Fachleuten vor Ort intensiv gepflegt.
- Unsere Institutionen sind allen Unkenrufen zum Trotz fähig, umfassende Reformen einzuleiten und umzusetzen. Erfolg lässt sich aber nicht verordnen; vielmehr setzt er einen Prozess voraus, bei dem Politik (strategische Führung) und Verwaltung (technische Ebene) unter Einbezug direkt betroffener Akteure einen ergebnisorientierten Diskurs führen, wobei selbstverständlich das Primat der Politik zum Tragen kommen muss.

## Reform der Sozialversicherungsgesetzgebung – Stand nach Sommersession 2007

(Vgl. dazu den Basisartikel «Überblick über Anpassungen und laufende Reformen im Sozialversicherungsrecht», in CHSS, 6/2006, S. 324 ff. sowie Chronik in CHSS, 2/2007, S. 54 und 3/2007, S. 110)

### Neue AHV-Versichertennummer

Bis zum 31. August 2007 waren die Ausführungsbestimmungen zur neuen AHV-Versichertennummer bei den Kantonen und den übrigen interessierten Kreisen in einer schriftlichen Anhörung. Das Inkrafttreten der neuen Regelung ist im Verlauf des kommenden Jahres vorgesehen.

### IV-Zusatzfinanzierung

Die im Rahmen der 5. IV-Revision vorgesehenen Entlastungs- und Sparmassnahmen genügen nicht, um die IV langfristig zu sanieren und das bestehende Defizit abzubauen. Mit der Botschaft für eine Zusatzfinanzierung der IV soll der Bundesrat deshalb die Kompetenz erhalten, den Mehrwertsteuersatz um insgesamt 0,8 Prozentpunkte anzuheben. Die SGK-S wird die Vorlage, nachdem die 5. IV-Revision in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommen wurde, im 3. Quartal 2007 beraten.

### Berufliche Vorsorge

#### • **Strukturreform in der beruflichen Vorsorge**

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge am 15. Juni 2007 verabschiedet. Diese umfasst neben inhaltlichen und institutionellen Massnahmen zur Verstärkung von Aufsicht und Oberaufsicht Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktteilnahme älterer ArbeitnehmerInnen sowie Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen (Governance).

#### • **Herabsetzung des Umwandlungssatzes**

Die vom Bundesrat vorgelegte Botschaft zur zügigeren Herab-

setzung des Umwandlungssatzes wurde vom Ständerat in der Schlussabstimmung vom 12. Juni 2007 abgelehnt. Währenddem sich die SozialdemokratInnen grundsätzlich gegen eine Senkung des Umwandlungssatzes aussprachen, verlangten die bürgerlichen ParlamentarierInnen eine schnellere Senkung des Umwandlungssatzes.

#### • **Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen**

Am 27. Juni 2007 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu seinem Gesetzesentwurf betreffend die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen. Im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der Expertenkommission, wonach öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung einen Deckungsgrad unter 100 Prozent aufweisen, unter verschärften finanziellen Rahmenbedingungen (System des differenzierten Zieldeckungsgrades) grundsätzlich unbefristet im System der Teilkapitalisierung weiter geführt werden können, sieht der Vorschlag des Bundesrates vor, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen innert 30 Jahren vollständig ausfinanziert sein müssen. Ausserdem ist dem Bundesrat periodisch (alle 10 Jahre) Bericht über die finanzielle Situation der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Mitte Oktober 2007.

#### Opferhilfe

Im Ergebnis erhalten Opfer von im Ausland begangenen Straftaten künftig keine Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen mehr. In den übrigen Fällen wird die Höhe der Genugtuungsleistungen auf 70 000 Franken (Opfer) bzw. 35 000 Franken (Angehörige) beschränkt. Nachdem Opferberatung und deren Leistungen seit 1993 institutionalisiert sind, entfällt künftig die Pflicht

der Kantone, die Bevölkerung über diese Institution zu informieren. Die Ausführungsbestimmungen zum total revidierten Opferhilfegesetz sind bis zum 26. Oktober 2007 bei den mit dem Vollzug befassten Kantonen in Vernehmlassung.

### Krankenpflegeversicherung

#### • **Förderung von Managed Care**

In Bezug auf die Medikamente hat der Ständerat in der Sommersession 2007 beschlossen, dass die Preise patentgeschützter Medikamente alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls gesenkt werden sollen. Ausserdem sollen die Preise bei Indikationserweiterungen automatisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorlage geht an den Nationalrat.

#### • **Neuordnung der Pflegefinanzierung**

Im Unterschied zum Ständerat hat der Nationalrat in der Sommersession beschlossen, dass die Beiträge der PatientInnen auf 20 Prozent des höchsten von der Krankenversicherung vergüteten Beitrages begrenzt werden sollen. Die Kosten für Akut- und die Übergangspflege sollen gemäss Nationalrat voll von den Krankenversicherungen übernommen werden, während die PatientInnen an den Kosten der Langzeitpflege beteiligt werden können.

Im Bereich der Ergänzungsleistungen wurde die Freigrenze betreffend selbst bewohnte Liegenschaften von 75 000 auf 112 500 Franken angehoben. Bei Ehepaaren, deren Haus nur von einem Partner allein bewohnt wird, währenddem der andere im Heim oder Spital lebt, beträgt die Freigrenze neu 300 000 Franken.

## Eine Alterspolitik, die verstärkt auf die Ressourcen der älteren Menschen setzt

Alterspolitik hat zum Ziel, den Beitrag älterer Menschen an die Ge-

sellschaft vermehrt anzuerkennen, für ihr Wohlbefinden zu sorgen und materielle Sicherheit zu gewährleisten. Sie soll Autonomie und Partizipation der älteren Menschen fördern und die Solidarität zwischen den Generationen stärken. Der vom Bundesrat am 29. August 2007 verabschiedete Bericht legt Leitlinien als Grundlage für eine solche Alterspolitik vor. Es handelt sich aber nicht um einen Aktionsplan, sondern um eine Strategie. Diese beschränkt sich nicht auf den Kompetenzbereich des Bundes; Kantone, Gemeinden und weitere Partner werden ebenfalls eingebunden. Der Bericht wird nun dem Parlament vorgelegt, das über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.

---

### **Bericht zur Überschussverteilung in der beruflichen Vorsorge**

Der Bundesrat hat am 29. August 2007 einen Bericht zur Überschussverteilung in der beruflichen Vorsorge seit 2003 verabschiedet. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die Transparenz in diesem Bereich seit der 1. BVG-Revision 2004 verbessert hat.

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat den Bundesrat am 30. April 2007 ersucht, ihr zuhänden der Arbeitsgruppe BVG-Überschussverteilung einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen aus ihrer Inspektion zur Überschussverteilung in der beruflichen Vorsorge und über die Vollzugswirkung der Transparenzvorschriften zukommen zu lassen. Der nun vorliegende Bericht wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Privatversicherungen erstellt. Er zeigt insbesondere auf, wie sich die Situation bei der Überschussverteilung und der Transparenz in diesem Bereich gegenüber den Verhältnissen vor 2004 verbessert hat, nachdem im Rahmen der

1. BVG-Revision auf den 1.4.2004 grundlegende neue rechtliche Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge in Kraft getreten waren.

---

### **Familienergänzende Kinderbetreuung: Finanzhilfen an Pilotprojekte zur Einführung von Betreuungsgutscheinen**

Der Bundesrat befürwortet ein Gutscheinsystem und damit einen Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Kantone und Gemeinden, die ein Pilotprojekt für so genannte Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten durchführen wollen, sollen vom Bund finanziell und zeitlich begrenzt unterstützt werden können. Die entsprechende Verordnungsänderung trat auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

---

### **Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 2,75 % angehoben**

Der Bundesrat hat am 5. September 2007 beschlossen, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge von aktuell 2,5 % auf 2,75 % anzuheben. Die Anpassung erfolgt per 1. Januar 2008. Der Bundesrat stützte sich bei seiner Entscheidung über die Höhe des Mindestzinssatzes insbesondere auf den langfristigen Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen. Dieser liegt aktuell bei rund 2,6 %. Ausserdem berücksichtigte er die Ertragsmöglichkeiten von Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Die Aktienmärkte entwickelten sich insgesamt in den letzten Jahren sehr positiv, auch wenn in diesem Jahr wieder grössere Schwankungen zu verzeichnen sind. Auch bei den Immobilien in der Schweiz konnte eine gute Rendite erzielt werden. Bei den Anleihen mussten jedoch Kursverluste hingenommen

werden. Insgesamt war demnach die Entwicklung der Finanzmärkte positiv. Ein Mindestzinssatz leicht über dem langfristigen Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen ist deshalb aktuell gerechtfertigt.

Vor dem Entscheid hatte der Bundesrat die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) und die Sozialpartner konsultiert. Die BVG-Kommission hatte mehrheitlich eine Anhebung des Satzes auf 2,75 % empfohlen. Bei der Konsultation der Sozialpartner hatten sich die Arbeitgeberverbände für einen Satz von 2,75 % ausgesprochen, während die Gewerkschaften einen Satz von mindestens 3 % für angemessen erachteten.

---

### **IV: Zahl der laufenden Renten stabilisiert sich**

Die Daten aus dem Monitoring der Invalidenversicherung für das erste Semester 2007 ergeben, dass im Vergleich zum ersten Semester 2006 erneut weniger gewichtete Neurenten zugesprochen worden sind: minus 4 %. In der Vorjahresperiode hatte die Entwicklung noch minus 18 % betragen. Das Total der laufenden gewichteten Renten hat mit 253 200 seit Januar 2007 leicht abgenommen, insgesamt kann von einer Stabilisierung des Rentenbestands gesprochen werden. Auf Ende 2007 wird mit einem Jahresdefizit der IV von 1,7 Milliarden Franken gerechnet (2006: Defizit von 1,6 Mrd.). Trotz des Erfolgs der ergriffenen Massnahmen und auch mit der finanziellen Entlastung durch die 5. IV-Revision wird die IV ohne einnahmenseitige Massnahmen noch über lange Zeit defizitär arbeiten. Um zu verhindern, dass sie dadurch weiterhin Schulden generiert, welche die Liquidität der AHV und der Erwerbsersatzordnung mittelfristig gefährden, ist es unbedingt notwendig, in einem weiteren Schritt die Finanzierung der IV zu sichern, das heisst für zusätzliche Einnahmen zu sorgen.

## Informationen zur Jugend-, Kinder-, Alters-, Familien- und Generationenpolitik

Seit kurzem gibt das Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG) des BSV den **elektronischen Newsletter «Familie&Generationen»** heraus, der über Aktuelles in der Jugend-, Kinder-, Alters-, Familien- und Generationenpolitik informiert. Er richtet sich in erster Linie an Fachleute in den Verwaltungen, in Fachstellen und Behörden, an Personen, welche in Nichtregierungsorganisationen (NGOs) tätig sind, an Politikerinnen und Politiker sowie an Medienschaffende.

Schwerpunkt bilden Informationen und Neuigkeiten zu den genannten Themen auf Bundesebene. Der Newsletter soll einen Überblick liefern über die Arbeiten der verschiedenen Ämter und Departemente in diesen Themenfeldern. Zudem wird regelmässig über die Verhandlungen im Parlament berichtet.

Auch die Kantone, Gemeinden und NGOs sind wichtige Akteure in den erwähnten Themenbereichen. Der Newsletter hat zwar nicht den Anspruch, umfassend über das Geschehen auf allen Ebenen zu berichten, er wird jedoch auf innovative und beispielhafte Projekte von sämtlichen Akteuren hinweisen. FGG möchte damit den Informationsaustausch und eine breite Vernetzung der Akteure fördern.

Das Informationsangebot des BSV zur Jugend-, Kinder-, Alters-, Familien- und Generationenpolitik besteht aber nicht nur aus dem neuen Newsletter. Vertiefende Informationen finden sich im Internet ([www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)) unter «Themen» in den drei Rubriken «Familie/Familienzulagen», «Kinder, Jugend, Alter», «Gesellschaft und Generationen».

Der Newsletter «Familie&Generationen» erscheint in der Regel nach den Sessionen des Bundesparlaments und wird ausschliesslich per E-Mail zugestellt. Das Abonnement kann unter folgender Rubrik bestellt werden: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Themen > Gesellschaft und Generationen > Newsletter Familie & Generationen. Auf dieser Seite findet sich auch ein Kontaktformular. Die Leser und Leserinnen sind aufgefordert, das Formular für Rückmeldungen und Anregungen zu nutzen und so dazu beizutragen, dass der Newsletter seine Funktion als aktuelle Plattform für Jugend-, Kinder-, Alters-, Familien- und Generationenpolitik erfüllen kann.

## 5. IV-Revision: per 1. Januar 2008 in Kraft

Der Bundesrat hat am 28. *September 2007* beschlossen, die 5. Revision der Invalidenversicherung (IV) auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Er hat zudem die Änderungen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und verschiedener weiterer Verordnungen des Sozialversicherungsrechts genehmigt. Die Änderungen treten zeitgleich mit der Gesetzesrevision in Kraft. Die Änderung der IVV betrifft die Ausführungsbestimmungen für die Massnahmen, die mit der 5. IV-Revision beschlossen worden sind. Das Ziel ist es, Behinderte vermehrt in den Arbeitsmarkt zu integrieren und dadurch die Zahl der Renten zu reduzieren, sowie in einem sozial vertretbaren Rahmen Einsparungen bei den Leistungen zu erzielen.



### Deutliche Zunahme der Transfereinkommen der privaten Haushalte

Das gesamte Einkommen der privaten Haushalte der Schweiz betrug im Jahr 2004 insgesamt 440 Milliarden Franken. Das grösste Wachstum aller Einkommensarten hat das Transfereinkommen (z.B. Renteneinkommen) erfahren, seit 1990 hat es real um durchschnittlich 3,8 Prozent pro Jahr zugenommen. Sein Anteil vergrösserte sich dadurch von 18 Prozent im Jahr 1990 auf 27 Prozent im Jahr 2004. Wichtigste Einkommensquelle bleibt aber das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit mit einem Anteil von 60 Prozent im Jahr 2004 (1990: 63 Prozent). Die Einkommensverteilung hat sich in den Jahren 1998 bis 2004 nicht wesentlich verändert. Die Haushalte im obersten Einkommensviertel weisen ein rund drei- bis viermal höheres Einkommen auf als die Haushalte im untersten Einkommensviertel. Dies sind die wichtigsten Resultate einer neuen Studie des Bundesamtes für Statistik über Zusammensetzung und Verteilung der Einkommen der privaten Haushalte.

Weiterführende Informationen und Publikationen in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage des BFS: [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) > Themen > 20 – Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung

### Die AHV wird 60 Jahre alt: Bonus für RentnerInnen, nicht nur für Manager

Das wichtigste Sozialwerk der Schweiz, die AHV, wird 60 alt – und zwar bei allerbesten Gesundheit. Davon sollen auch die RentnerInnen etwas haben: SGB-Präsident und Nationalrat Paul Rechsteiner hat deshalb in der zuständigen Kommission des Nationalrates den Antrag

gestellt, im nächsten Jahr allen AHV-RentnerInnen einen monatlichen Jubiläumsbonus von 60 Franken zu gewähren.

Die AHV kann sich diese Jubiläumsrente leisten. Dank den ausgezeichneten Rechnungsergebnissen der letzten Jahre ist das Kapitalkonto gut gefüllt. Zusammen mit den 7 Milliarden Franken von der Nationalbank ist ein neuer Höchststand erreicht worden. Auf der anderen Seite sind die AHV-Renten, abgesehen von der regelmässigen Anpassung an den Mischindex, seit vielen Jahren nicht mehr heraufgesetzt worden. Die AHV kann ihr von der Verfassung vorgeschriebenes Ziel, existenzsichernde Renten auszurichten, immer noch nicht erfüllen. Für den SGB-Präsidenten ist deshalb klar: «Vom Wirtschaftsaufschwung sollen nicht nur die Manager und die hohen und höchsten Einkommen profitieren, sondern auch die RentnerInnen, für die diese Beträge eine spürbare Verbesserung bringen.» Darüber hinaus müssen die Löhne der Erwerbstätigen für 2008 deutlich wachsen.

### Armut von Kindern und Jugendlichen: eine soziale Zeitbombe!

«Jung und arm: das Tabu brechen!» heisst der neueste Bericht der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ), der am 28. August den Medien vorgestellt wurde. Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen sind in der Schweiz immer noch Tabuthemen. Neuesten Zahlen zufolge sind aber fast 45 Prozent aller Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz jünger als 25 (gegenüber 1,5 Prozent, die älter als 65 sind). Ihre Eltern sind arbeitslos, sie leben mit alleinerzie-

henden Eltern, haben einen Migrationshintergrund oder wachsen mit mehr als zwei Geschwistern auf. Noch fataler für die Zukunft ist allerdings die Tatsache, dass 70 Prozent der jugendlichen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger keine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration der jungen Generationen ist für die Zukunft der Schweiz von enormer Bedeutung. Die EKKJ verlangt, dass die Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut auf nationaler Ebene mit höchster Priorität angegangen wird. Um Armut zu verhindern und ihre Folgen zu bekämpfen, schlägt die Kommission u.a. folgende Massnahmen vor:

- Stärkeres Engagement der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, um die familienergänzende Kinderbetreuung im vorschulischen und schulergänzenden Bereich massiv auszubauen; gleicher Zugang für alle zum gesamten Leistungsangebot, unabhängig vom sozioökonomischen und kulturellen Hintergrund der Familie
- Hausaufgabenhilfe flächendeckend einführen und so Schülerinnen und Schüler mit schulischen und sozialen Problemen unterstützen
- Verantwortung des Staates bei der beruflichen Integration von Jugendlichen stärken: Jugendliche sollen ab der Mittelstufe 1 bis zur dauerhaften Integration in die Arbeitswelt betreut und gecoachert werden
- Kreditinstitute dazu anregen, 1 Prozent des Umsatzes für Budget- und Schuldenberatung einzusetzen
- Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien in allen Schweizer Kantonen
- Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche schaffen und ihnen die Möglichkeit bieten, sich gesund und ausgewogen zu ernähren.

Kinder- und Jugendarmut ist kein unabwendbares Schicksal. Deshalb setzt sich die EKKJ für eine nationale Politik zur Bekämpfung der Armut ein, damit mittelfristig verheerende soziale Folgen ausbleiben. Es ist an der Zeit, den Generationenvertrag zu Gunsten der Jungen zu überdenken.

## ***Neugestaltung des Finanzausgleichs – umfassende Reformen umsetzen***



Foto: Christoph Wider

**Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten: Ein neuer Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen löst das alte Transfersystem ab, die Kompetenzen von staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Kantonen werden neu organisiert. Der Weg von der Idee über das Projekt bis zur Volksabstimmung und Umsetzung hat lange gedauert und war schwierig. Letztlich ist das Ergebnis geprägt vom Geist des Föderalismus und der Kooperation.**

## Neuer Finanzausgleich und die Änderungen im Sozialbereich

Am 1. Januar 2008 wird die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Kraft treten. Dieses bedeutende staats- und finanzpolitische Reformprojekt hat eine Verbesserung der Effizienz, Effektivität und Anreizstruktur des föderalen Systems zum Ziel. Dazu erfolgen grundsätzlich auf zwei Ebenen grosse Änderungen: Einerseits wird das alte Transfersystem von einem neuen Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen abgelöst, andererseits werden in zahlreichen Bereichen die Kompetenzen von staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Kantonen neu organisiert.



Sandra Bonassi  
Eidgenössische Finanzverwaltung

### 1 Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Vor knapp drei Jahren, am 28. November 2004<sup>1</sup>, haben Volk und Stände mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung<sup>2</sup> die Verfassungsänderungen

1 Volk und Stände sprachen sich mit 64,3 % für die Verfassungsvorlage aus. Einzig die Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug lehnten die Vorlage ab.

2 BBl 2003 6591

3 Die NFA-Ausführungsgesetzgebung umfasste Änderungen in 30 Bundesgesetzen und erliess drei Gesetze neu. Sie wurde in Form eines Mantelerlasses dem Parlament vorgelegt [BBl 2006 8341ff].

4 Botschaft zur Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA vom 8. Dezember 2006, BBl 2007 645

5 BBl 2007 4711ff

gutgeheissen. Bereits im Herbst 2006 verabschiedeten die eidgenössischen Räte die Ausführungsgesetzgebung<sup>3</sup> und in der Sommersession 2007 stimmte das Parlament dem dritten und letzten NFA-Paket<sup>4</sup> zu, den Dotationen der neuen Ausgleichsgefässe – den Bundesbeschlüssen zum Ressourcen- und Lastenausgleich und zum Härteausgleich<sup>5</sup> («Finanzausgleich im engeren Sinn»). Gleichzeitig wurde auf Gesetzesstufe unter anderem auch eine Übergangsbestimmung für die nachschüssigen Leistungen der IV eingefügt und im Finanzkontrollgesetz die Grundlage für die Überprüfung der Berechnungen des Finanzausgleichs im engeren Sinne geschaffen. Parallel zur Schaffung der bundesrechtlichen Grundlagen haben die Kantone die Umsetzungsarbeiten an die Hand genommen und die nötigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorgenommen. Auf interkantonaler Ebene sind die interkantonalen Vereinbarungen ratifiziert und bereits in Kraft gesetzt worden. Mit dem Beitritt von 18 Kantonen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) ist diese am 11. Mai 2007 in Kraft getreten. Bereits am 1. Januar 2006 ist die für den Sozialbereich bedeutende Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) in Kraft getreten.

### Der Finanzausgleich im engeren Sinn

Die eidgenössischen Räte haben die neuen Ausgleichstöpfe für das Jahr 2008 mit 682 Millionen Franken für den Lastenausgleich (je 341 Millionen Franken für den geografisch-topografischen und für den sozio-demografischen Lastenausgleich) dotiert. Für den Ressourcenausgleich stellt der Bund rund 1799 Millionen zur Verfügung, die ressourcenstarken Kantone beteiligen sich mit rund 1259 Millionen Franken daran.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten rund 2,5 Milliarden Franken setzen sich zusammen aus dem Total der Entlastung aus der Aufgabenentflechtung, dem Wegfall der Finanzkraftzuschläge und der Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Da für den Übergang zur NFA das Prinzip der Haushaltsneutralität gilt, müssen die um die 2,5 Milliarden Franken belasteten Kantone somit um die gleiche Summe entlastet werden. Das Prinzip der Haushaltsneutralität für Bund und Kantone insgesamt wird einzig durch das befristete Instrument des Härteausgleichs durchbrochen. Dieser Härteausgleich steht jenen ressourcen-schwachen Kantonen zur Verfügung, die durch den

Übergang vom heutigen zum neuen Finanzausgleich übermässig belastet würden.

Sämtliche Mittel aus den Ausgleichsgefässen fliessen neu zweckfrei an die Kantone.

### Die Aufgabenentflechtung

Die NFA tangiert rund elf Aufgabenbereiche<sup>6</sup>. Die Soziale Sicherheit gehört zu den Bereichen, die hinsichtlich der organisatorischen, finanziellen und politischen Auswirkungen auf Bund und Kantone besonders stark berührt werden. Gemeinsame Aufgaben werden entflochten, Aufgaben des Bundes bzw. der Sozialversicherungen wechseln in die Verantwortung der Kantone und umgekehrt, und die Zusammenarbeit auf interkantonalen Ebene wird verstärkt. Änderungen erfolgen im Bereich der individuellen und kollektiven Leistungen der AHV und der IV; der Ergänzungsleistungen und der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Infolge der Kantonalisierung der kollektiven IV-Leistungen wurde auf Bundesebene ein neues Rahmengesetz erlassen, das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Änderungen von untergeordneter Tragweite erfolgen ausserdem bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft und bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Diese beiden Bereiche sind lediglich durch den Wegfall des Finanzkraftkriteriums tangiert.

Folgende Übersicht (Tabelle T) zeigt, welche Aufgaben im Bereich der Sozialen Sicherheit in die alleinige Verantwortung von Bund oder Kantonen wechseln und welche Bereiche als so genannte Verbundaufgaben<sup>7</sup> organisiert werden.

T

Bundesaufgaben	Kantonsaufgaben	Verbundaufgaben
AHV: individuelle Leistungen	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	Ergänzungsleistungen
IV: individuelle Leistungen	Sonderschulung	Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
Betagten- und Behindertenorganisationen (Schweizerische Dachorganisationen)	Ausbildungsstätte für Sozialberufe	
	Unterstützung der Betagten- und Behindertenhilfe: kantonale und kommunale Tätigkeiten	

## 1.1 Änderungen bei der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHV)

Die NFA bringt Neuerungen sowohl bei den individuellen Leistungen der AHV als auch bei den kollektiven Leistungen.

### Individuelle AHV-Leistungen

Heute werden 20 Prozent der Ausgaben der AHV von Bund (16,36 %) und von den Kantonen (3,64 %) finanziert, die restlichen Ausgaben werden durch die Einnahmen der Versicherung oder aus den Fondsreserven gedeckt. Mit den Verfassungsänderungen im Rahmen der NFA wird die Finanzierung der AHV durch die öffentliche Hand entflochten; der Bund wird neu für den gesamten Anteil der öffentlichen Hand aufkommen, die Kantone werden aus der Mitfinanzierung befreit. Diese Neuverteilung der Finanzierung hat weder Auswirkungen auf die Leistungen der Versicherung noch auf die Organisationsstruktur der Durchführungsstellen. Sie bedingte eine Änderung auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe und war politisch unbestritten. Der Bundesanteil an der AHV wurde im Rahmen der 3. NFA-Botschaft festgelegt. Mit der Aufgabenentflechtung bei der AHV haben sich sowohl die Einnahmen (Wegfall der bisherigen Kantonsbeiträge) als auch die Ausgaben (Wegfall von kollektiven Leistungen) reduziert, jedoch in unterschiedlichem Ausmass. Da das Prinzip der Haushaltsneutralität beim Übergang zur NFA auch für die Versicherung gilt, musste der Bundesanteil entsprechend erhöht werden, und zwar von bisher 16,36 auf neu 19,55 Prozent. Die für den Bund entstehende Mehrbelastung wird zur Aufrechterhaltung der Haushaltsneutralität berücksichtigt.

### Kollektive AHV-Leistungen

Bei den kollektiven AHV-Leistungen sind zwei Bereiche von der NFA betroffen: die Subventionierung der privaten Organisationen für die Betagtenhilfe (inkl. Hilfe und Pflege zu Hause) und die Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal. Mit der NFA bleibt die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten wie Beratung und Betreuung betagter Personen, Organisation von Kursen und Wahrnehmung von Koordinations- und Entwicklungsaufgaben beim Bund. Hingegen werden die Krankenpflege, Hauspflege, Haushaltshilfe sowie die Mahlzeitendienste und Tagesheime neu

6 Nebst dem Sozialbereich sind die folgenden Aufgabenbereiche durch die NFA betroffen: Amtliche Vermessung, Straf- und Massnahmenvollzug, Bildung, Natur- und Heimatschutz, Landesverteidigung, öffentliche Finanzen, öffentliche Werke und Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Wald, Jagd und Fischerei und die Nationalbank.

7 Verbundaufgaben sind Aufgaben, für deren Erfüllung Bund und Kantone gemeinsam die finanzielle Verantwortung tragen.

von den Kantonen alleine getragen. Diese Änderungen bedingten eine Modifikation auf Verfassungsstufe, und die eidgenössischen Räte fassten überdies den Beschluss, eine Übergangsbestimmung einzuführen, wonach die Kantone verpflichtet werden, bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung die bisherigen Leistungen an die Hilfe und Pflege für Betagte und Behinderte gemäss Artikel 101bis AHVG weiter auszurichten.

Der Bundesrat hat in der zweiten NFA-Botschaft ausserdem vorgeschlagen, die Leistungen der Versicherung an die Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal zu streichen. Diese Gesetzesänderung wurde von den Räten in dieser Form nicht angenommen. Bei der Weiterbildung von Hilfspersonal wurde die Befürchtung geäussert, es würden keine neuen Finanzierungsgefässe gefunden werden und die Weiterbildung von Hilfspersonal sei bei einer Streichung der gesetzlichen Grundlage im AHVG gefährdet. Die Versicherung wird somit auch nach Inkrafttreten der NFA Beiträge an die Weiterbildung von Hilfspersonal gewähren können.

(Zur AHV vgl. den Artikel «Auswirkungen der NFA auf die Beiträge des Bundes und der Kantone an die AHV/IV-Ausgaben» von Laurence Capraro, Seite 251.)

## 1.2 Änderungen bei der Invalidenversicherung (IV)

Auch hier bringt die NFA Änderungen bei den individuellen und den kollektiven Leistungen der Versicherung mit sich.

### Individuelle IV-Leistungen

Im Rahmen der Verfassungsänderungen wurde beschlossen, dass für die individuellen IV-Leistungen ausschliesslich der Bund zuständig sein soll und die Kantone aus der Mitfinanzierung an den jährlichen Ausgaben der Versicherung befreit werden. Analog der Festlegung des Bundesanteils an der AHV, musste auch der Bundesanteil an der IV neu berechnet werden.

### Kollektive IV-Leistungen

Zwei gewichtige Bereiche wechseln die Zuständigkeit von der Invalidenversicherung zu den Kantonen: die Sonderschulung und die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.

Der Transfer der **Sonderschulung** von der IV in die integrale organisatorische und finanzielle Verantwortung der Kantone ist einer der wichtigsten Bereiche innerhalb der Aufgabenentflechtung. Die bestehende kantonale Schulhoheit wird mit der NFA somit um die heilpädagogische Früherziehung (inkl. Logopädie und

Psychomotorik) bis zum Abschluss der Sonderschulung systeminhärent ergänzt. Hingegen bleiben Massnahmen zur beruflichen Eingliederung bei der IV.

Mit der Übertragung von **Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten** von der IV an die Kantone erhalten diese die volle finanzielle und fachliche Verantwortung für die stationär und teilstationär definierten Bereiche vorübergehendes oder dauerndes Wohnen (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, mit oder ohne interne Beschäftigungsmöglichkeiten), den Aufenthalt von Jugendlichen und Erwachsenen in einer Tagesstätte sowie das Arbeiten von Jugendlichen und Erwachsenen in einer Behindertenwerkstatt.

Bei den kollektiven IV-Leistungen fallen auch die **bisherigen Beiträge der Invalidenversicherung an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe** weg. Diese Massnahme wurde vorgenommen, um das Leistungsspektrum mit den übrigen Sozialversicherungen so weit wie möglich zu harmonisieren. Die Aus-, Weiter- und Fortbildungslehrgänge werden mit Inkrafttreten der NFA in die bestehenden Gefässe integriert (Universitätsförderungs-, Fachhochschul- und Berufsbildungsgesetz), die Kantone haben die gestützt auf diese Erlasse gewährten Bundesbeiträge zu ergänzen.

Ferner wird die **Behindertenhilfe** analog der Betagtenhilfe entflochten. Die Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweizerische Tätigkeiten bleibt beim Bund, die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden von den Kantonen unterstützt.

Bei den kollektiven IV-Leistungen stellte sich aufgrund des **nachschüssigen Zahlungssystems der IV** das Problem, dass für die IV auch in den Jahren 2008 bis 2011 noch Verpflichtungen in der Höhe von 1962 Millionen Franken gegenüber den Institutionen bestehen würden, obwohl dieser Bereich mit der NFA grundsätzlich nicht mehr in der Verantwortung der IV liegt, sondern bei den Kantonen. Die Frage nach der Finanzierung dieser nachschüssigen Leistungen der IV wurde im Parlament lange diskutiert. Während der Ständerat in einem ersten Schritt dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt war und analog dem heute geltenden Schlüssel die Kantone 245 Millionen, den Bund 736 Millionen und die IV 981 Millionen übernehmen lassen wollte, verlangte der Nationalrat, dass die Beträge vollständig von Bund und Kantonen übernommen werden. In der Differenzbereinigung einigten sich die beiden Kammern auf einen Kompromiss: Demnach werden von den ausstehenden nachschüssigen Leistungen der IV die Kantone 490 Millionen und der Bund 981 Millionen Franken übernehmen. Bei der IV verbleiben 490 Millionen Franken.

(Zur IV vgl. den Artikel «Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs auf die Invalidenversicherung» von Benno Schnyder, Seite 255.)

### 1.3 Ergänzungsleistungen: Totalrevision des BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die NFA wurde als Anlass genützt, das ELG aus dem Jahr 1965 total zu revidieren und eine Teilentflechtung herbeizuführen. Ab 1. Januar 2008 werden für die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs 5/8 durch den Bund zur Verfügung gestellt, 3/8 werden durch die Kantone getragen. Die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten gehen neu vollständig zu Lasten der Kantone. Bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern werden die Kantone nur soweit ausschliesslich leistungspflichtig, als der allgemeine Existenzbedarf auf Grund der Heimkosten überschritten wird. Die Teilentflechtung war im Parlament unbestritten; hingegen wurde das Ausmass des Regelungsspielraums der Kantone kontrovers diskutiert.

(Zur EL vgl. den Artikel «NFA: Welche Änderungen ergeben sich bei den Ergänzungsleistungen?» von Kurt Müller, Seite 258.)

### 1.4 Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Im Bereich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung werden nur Änderungen in der Finanzierung vorgenommen. Die bundesrechtlichen Zielsetzungen der Prämienverbilligung standen im Rahmen der NFA nicht zur Diskussion. Neu wird die Finanzkraft der Kantone bei der Festsetzung der Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag wegfallen und nur noch die Wohnbevölkerung und die Anzahl der Versicherten massgebend sein. Der Bundesbeitrag wird 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entsprechen (die 7,5 Prozent entsprechen anders ausgedrückt 25 Prozent der Gesundheitskosten für 30 Prozent der Bevölkerung).

(Betr. Prämienverbilligung vgl. den Artikel «Individuelle Prämienverbilligung im Zeichen des Neuen Finanzausgleichs» von Reinhold Preuck, Seite 262)

### 1.5 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Dieser Bereich wird nicht durch die Aufgabenentflechtung tangiert, sondern durch den Wegfall der Finanzkraft als Bemessungskriterium bei der Subventionsvergabe. Als neue Bemessungsgrundlage für die Herabsetzung der Kantonsbeiträge wird der Aufwand der Kantone für die Familienzulagen in der Landwirtschaft herangezogen.

### 1.6 Obligatorische Arbeitslosenversicherung

Auch die obligatorische Arbeitslosenversicherung ist durch den Wegfall der Finanzkraft als Verteilungskriterium betroffen. Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Anteile der einzelnen Kantone wurden durch einen Verteilschlüssel bestimmt, welcher die jährliche Anzahl Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit und die Finanzkraft berücksichtigte. Mit Inkrafttreten der NFA erfolgt die Verteilung nur noch aufgrund der Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit.

## 2 Schlussbemerkungen

Auf Bundesebene beinhaltet die letzte Phase vor Inkraftsetzung der NFA die Anpassungen auf Verordnungsstufe, respektive den Erlass neuer Verordnungen. Zu den über 30 betroffenen Verordnungen wurde bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet und die Texte entsprechend angepasst.

Der Bundesrat wird im vierten Quartal 2007 das NFA-Verordnungsrecht verabschieden und zu diesem Zeitpunkt auch sämtliche Erlasse zur NFA (Bundesbeschluss über die Verfassungsänderungen, NFA-Gesetzesänderungen sowie die Bundesbeschlüsse über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs und den Bundesbeschluss über die Festlegung des Härteausgleichs) auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzen. Es darf davon ausgegangen werden, dass gegen die in der Sommersession 2007 beschlossenen Bundesbeschlüsse zu den Ausgleichsgefässen die Referendumsfrist unbenutzt ablaufen wird.

Handlungsbedarf bleibt in den Bereichen mit Übergangsfristen bestehen. Der Bundesrat wird besorgt sein, die Fachkommission gemäss dem neuen Bundesgesetz über die Förderung der Eingliederung von invaliden Personen zu bestellen und die Behindertenkonzepte, die die Kantone vorlegen werden, zu prüfen.

Ebenfalls im Gang sind die Arbeiten auf interkantonalen Ebene (mit Federführung der SODK und der EDK) für die Umsetzung der Übergangsbestimmungen im Bereich der Sonderschulung und der Förderung der Eingliederung invalider Personen. Parallel dazu sind seit längerer Zeit auch in den Kantonen Projektorganisationen daran, die Umsetzung der NFA vorzubereiten; in vielen Kantonen sind die Arbeiten bereits weit fortgeschritten, und insgesamt darf festgestellt werden, dass auf den 1. Januar 2008 auch auf Kantonsebene die erforderlichen Grundlagen für die Übernahme der neuen Aufgaben vorhanden sein werden.

Bereits erwähnt wurden die IRV und die IVSE. Die IRV regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich und bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den neun Bereichen nach Artikel 48a der Bundesverfassung. Die IVSE wird zurzeit den neuen gesetzlichen Grundlagen der NFA angepasst und sollte im Laufe des Herbstes 2007 von der IVSE-Vereinbarungskonferenz genehmigt werden. Mit der rechtzeitigen Inkraftsetzung dieser Vereinbarungen steht auch für die interkantonale Zusammenarbeit ab 1. Januar 2008 nichts mehr im Wege.

Auf Dauer angelegt ist der Auftrag an den Bundesrat, der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Wirksamkeitsbericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes<sup>8</sup> vorzulegen. Die beiden ersten Wirksamkeitsberichte werden auch Auskunft über den Übergang vom alten zum neuen Finanzausgleich geben müssen. Dies beinhaltet auch eine Aussage zur Ausgabedynamik der entflochtenen Aufgabenbereiche. Die Frage der Dynamik wurde in den entflochtenen Bereichen der Sozialen Sicherheit mehrmals angesprochen, insbesondere in den Bereichen IV, ELG und bei den Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung.

Für das Gelingen des Grossprojekts NFA im Rahmen der Föderalismusreform war zweifelsfrei die paritätische

Projektorganisation von grosser Bedeutung. Sämtliche Entscheide und Weichenstellungen wurden in Arbeitsgruppen vorbereitet, wo Kantons- und Bundesvertreterinnen und -vertreter gleichermaßen Einsitz hatten. Nebst den Kantons- und Bundesvertreterinnen und -vertreter wurden im Bereich der Sozialen Sicherheit für die Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen auch Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen und -institutionen eingeladen. Diese Vorgehensweise war von zentraler Wichtigkeit, stiessen doch die vorgeschlagenen Reformen im Sozialbereich im Vorfeld der Volksabstimmung auf grosse Skepsis und Ablehnung. Dank diesem Einbezug bereits in der vorparlamentarischen Phase konnten viele Befürchtungen und Ängste abgebaut und ausgewogene Regelungen auf Gesetzesstufe ausgearbeitet werden. Dem Bundesrat wird attestiert, seine im Vorfeld der Abstimmung abgegebenen Versprechungen eingehalten zu haben. Die Neuordnung im Bereich der Sozialen Sicherheit eröffnet damit insbesondere mit der Kantonalisierung der kollektiven IV-Leistungen und dem Erlass des IFEG die Chance auf regionale und auf die Bedürfnisse der behinderten Menschen abgestimmte Lösungen, ohne einen gesamtschweizerisch geltenden Standard zu verlieren.

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), SR 613.2

---

Sandra Bonassi, lic. iur., Fürsprecherin, Mitarbeiterin  
in der Projektleitung NFA, Eidg. Finanzverwaltung.  
E-Mail: sandra.bonassi@efv.admin.ch

## NFA – die Erneuerungskraft für unser Land

**Soviel steht fest: Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ist für die Schweiz und für die Kantone in ihrem föderalen Zusammenwirken zur zukunftsweisenden Erneuerungskraft geworden. Obwohl der Weg von der Idee über das Projekt bis hin zur Volksabstimmung und jetzt in der Umsetzung auf allen Staatsebenen lang und oft schwierig war, ist das Ergebnis geprägt vom Geist des Föderalismus und der Kooperation.**



**Kathrin Hilber**  
Präsidentin der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz SODK

Aus Sicht der Kantone ist die NFA ein Konzept, das den Zentralstaat dort definiert, wo er im Interesse einer übergreifenden und homogenen Politik in unserem Land wirksam sein kann. Überall dort, wo die zielgerechte Aufgabenerfüllung eine grössere Nähe zu Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern verlangt, sind neu die Kantone verantwortlich. Das bedeutet, dass sie in verschiedenen Bereichen einen Gestaltungsauftrag übernommen haben, dafür nun voll verantwortlich sind und ihn auch finanzieren. An den Behinderteninstitutionen wird dies beispielhaft sichtbar, wo die Kantone eine untergeordnete Rolle hatten, vom 1. Januar 2008 an aber das gestaltende Gegenüber für alle Heime, Werkstätten und Wohnheime werden.

### Der Weg war auch ein Ziel

Aus Sicht der Kantone haben die langjährige Auseinandersetzung mit der NFA und die ausgiebige Suche nach einer Lösung gute Nebenprodukte geschaffen:

### Rollenklärung zwischen Bund und Kantonen

Wir alle kennen das: Wer auf eine komplexe Frage eine einfache Antwort sucht, muss oft viele Umwege machen. Wenn ein Politikbereich erstmals präziser beleuchtet wird, kommt plötzlich ein ganzes System ins Wanken. Genau das geschah bei der Erarbeitung der NFA. Während es in der strategischen Ausrichtung um eine zeitgerechtere Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Kantonen ging, stand ebenso prominent die ganze Aufgabenteilung im Mittelpunkt. Eine grosse Standortbestimmung führte zu einer guten und wohl nachhaltigen Rollenklärung, die zu mehr Gestaltungsspielraum für beide Staatsebenen, zu mehr Dynamik und zu einem optimierten Mitteleinsatz geführt hat und noch führen wird.

Auch für den Bundesrat und das eidgenössische Parlament wird dieser Reformprozess die politische Agenda bestimmen und neue Akzente setzen.

Damit sich diese Philosophie auch umsetzen lässt und Aufgaben, die sinnvollerweise im Verbund gelöst werden können, auch künftig so erfüllt werden, wird das Instrument der «Programmvereinbarung» zwischen Bund und Kantonen sicherstellen, dass die neuen Schnittstellen nicht zu neuen Problemzonen werden.

### Transparenz zwischen den Kantonen und Lastenabgeltung

Die Erarbeitung der Globalbilanz setzte neue Standards in Bezug auf den transparenten Umgang mit den Einnahmen und Ausgaben für die kantonale Aufgabenerfüllung. Die Faktoren zur Berechnung (Ressourcenausgleich, Abgeltung topografisch-geografischer und soziodemografischer Sonderlasten) sind zudem zu einem Spiegel der aktuellen und wohl auch künftigen Gesellschaftsentwicklung geworden. Während früher die Berggebiete zu den unterstützungswürdigen Regionen gehörten, haben sich die kostenintensiven staatlichen Leistungen in die Stadt- und Agglomerationsgebiete verlagert. Diese geänderte Dynamik wird in der NFA mitberücksichtigt und kann alle vier Jahre durch die Anpassung der Globalbilanz abgebildet werden. Die NFA ist in ihrer Ausgestaltung zu einem Instrument geworden, das Veränderungen widerspiegeln kann und Anpassungen ermöglicht. Im Entwicklungsprozess mussten alle Kantone ihr Profil aufzeigen und sich mit den Stärken und Schwächen auseinandersetzen. Diese Gesamtschau brachte vieles auf den Punkt. Es wurde deutlich, welcher Kanton oder welche Kan-



tone von Dienstleistungen benachbarter Kantone und Städte profitieren und wer nicht.

Als positives Ergebnis dieses Prozesses darf nicht nur der angepasste Mittelzu- und -abfluss von Kantonen und zu Kantonen bewertet werden. Die neu geschaffene Rechtsgrundlage zu den «Interkantonalen Rahmenvereinbarungen mit Lastenausgleich» bietet erstmals die Voraussetzung dafür, dass der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen eine Korrektur erfahren wird. Kleinere Kantone, die nach den Kriterien des alten Finanzausgleichs in den letzten Jahren wesentlich gestärkt wurden, konnten in den letzten Jahren den ungesunden Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen mitprägen, weil sie in der Regel von kostenintensiven Zentrumslasten befreit sind und für Steuersenkungen freie Mittel hatten. Die NFA setzt die Grundvoraussetzung, dass sie neu für Dienstleistungen aus anderen Kantonen bezahlen, die sie bis anhin kostenlos bezogen haben. Am Beispiel Kultur wird das sichtbar. Neu werden sich die Kantone Appenzell AI, Appenzell AR und Thurgau an den Aufwendungen für Konzert und Theater St.Gallen beteiligen und damit zu einer Entlastung des Kantons St.Gallen beitragen.

#### **Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen**

Die Erarbeitung der NFA und die anschliessende politische Diskussion auf Ebene Bund und Kantone hat nicht nur Klärung in den Verantwortlichkeitsbereichen gebracht, sondern auch aufgezeigt, in welchen Politikbereichen sinnvollerweise die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bestehen bleiben soll und wo die effektive und effiziente Aufgabenerfüllung das Zusammenspiel zwischen den Kantonen erforderlich macht. So wurde beispielsweise die Verantwortung für den Behindertenbereich zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Gleichzeitig wurden die Kantone verfassungsmässig zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das heisst: Die Rentensicherung durch AHV/IV und EL ist schwerwichtig zur Hauptaufgabe des Bundes geworden, während die konzeptionelle und finanzielle Verantwortung für Behindertenheime, Werkstätten und Wohnheime neu in die kantonale Verantwortung überführt wird. Als Vorteil wird sichtbar, dass die Nähe zur Sache den Kantonen erstmals eine führende Rolle überlässt, sie auch verpflichtet, ein Behindertenkonzept zu gestalten.

Die Erfahrung in der Ostschweiz zeigt es: Die NFA hat den Anstoss gegeben, dass die Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen der Kantone Graubünden, Thurgau, Glarus, beider Appenzell, Schaffhausen und St.Gallen 1999 die SODK-Ost (Sozialdirektorenkonferenz Ost) gegründet haben. Auf dieser Plattform wurden eine gemeinsame Zukunftsstrategie erarbeitet und ein Rahmenkonzept skizziert. In der Umsetzung der NFA wird nicht nur der fachliche Transfer von Wissen und Erfah-

rung gefördert, sondern auch angestrebt, dass die kantonalen Behindertenkonzepte koordiniert sind und dass Qualitätsstandards gemeinsam definiert werden. Für die Behindertenorganisationen und -institutionen rückt das Gegenüber näher, weil die Kommunikation neu zwischen den kantonalen Dienststellen und den Institutionen geführt wird und so sicherstellt, dass die Praxisnähe einen erleichterten Zugang zu guten Problemlösungen garantiert. Diese «Gunst der Stunde» muss dazu führen, dass alle behinderten Menschen in ihrer Region ein qualitativ hochstehendes Unterstützungs- und Betreuungsangebot finden und dass der ambulante und teilstationäre Bereich ausgebaut wird. Diese waren bis jetzt in der Aufgabenteilungsfrage zwischen dem Bund, der für die IV-Institutionen verantwortlich war, und den Kantonen, die für das Gesundheitswesen zuständig sind, blockiert worden. Die Zuständigkeit «in einer Hand» wird viel auslösen. Glücklicherweise haben sich verschiedene Regionen zum Ziel gesetzt, diesen Umbau auf strategischer Ebene gemeinsam zu gestalten und damit zu zeigen, dass eine klarere Aufgabenteilung neue Spielräume öffnet.

#### **Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**

Wenn sich im komplexen System der drei Staatsebenen etwas verändert, hat das in der Regel Auswirkungen aufs Ganze. So hat die NFA den Anstoss gegeben, im innerkantonalen Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden eine Klärung der Aufgabenteilung zu erarbeiten. In diesem föderalen Autonomiebereich wird es auch künftig 26 verschiedene Muster geben, die das Bild einer farbigen Schweiz zeichnen, wo sich Tradition und Mentalität auch im innerkantonalen Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden spiegeln kann.

Zum Beispiel der Kanton St.Gallen: Da wurde parallel zur Umsetzung der NFA der innerkantonale Finanzausgleich revidiert mit dem Ziel, die NFA-Philosophie von gestärkter Autonomie ins Innenverhältnis zu transferieren. Gleichzeitig wurde ein Teil der aus der NFA-Globalbilanz erhaltenen freien Mittel den Gemeinden weitergegeben. So konnte erreicht werden, dass der Gestaltungsraum der Gemeinden ebenfalls wächst, die Handschriften in der Gemeindepolitik farbiger werden, die Verfahrenswege verkürzt und die Leistungsfähigkeit auf den beiden Ebenen erhöht werden kann.

#### **Auch wo viel Licht ist, gibt es Schatten**

Die NFA hat unbestritten viel ausgelöst und in Gang gesetzt. Sie hat aber auch dazu geführt, dass in den letzten zehn Jahren auf allen Ebenen viele Personalressourcen gebunden waren. Demokratische Verfahren haben es in sich: Sie sind aufwändig, dafür können auf dem prozessorientierten Weg viele Personen einbezogen werden, die einem derart komplexen Sachverhalt sonst eher aus dem Weg gehen würden. Der Gewinn an

neuem Wissen, an neuen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungen und zwischen den Ebenen Bund-Kanton-Gemeinde ist nicht zu unterschätzen und er wird sich günstig auswirken. In einzelnen Politikbereichen mussten neue Ressourcen aufgebaut werden. Damit die Fachkompetenz beispielsweise im Behindertenbereich auf kantonaler Ebene ergänzt und erneuert werden konnte, mussten nicht nur Stellen geschaffen, sondern auch interne Zusammenarbeitswege und Schnittstellen geklärt werden. Erfreulich auch, dass Berufsgruppen im Sozialbereich arbeiten, die es da vorher kaum gab: die Controller, die Betriebswirtschaftler, die Juristen. Diese Erneuerung ist aus kantonaler Sicht eine echte Chance, nicht nur qualifizierte Arbeitsplätze anzubieten, sondern den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, dass das föderale Miteinander in der Schweiz eine grosse Stärke ist und dass das Vertrauen in die staatlichen Institutionen gerechtfertigt ist.

Im Behindertenbereich bringt die NFA allerdings auch einen Nachteil. Bis anhin konnten sich Verbände auf nationaler Ebene einbringen und im direkten Kontakt mit dem Bundesamt für Sozialversicherung Einfluss auf die Behindertenpolitik nehmen. Durch die kantonale Zuständigkeit werden sie sich neu organisieren, eine Dialogschiene zu den Kantonen aufbauen und gleichzeitig ihre verbandsinternen Strukturen und Abläufe überprüfen und anpassen müssen. Doch auch hier gilt: Wer etwas bewahren will, verändere es.

Die NFA ist eine Chance, sie hat aber trotz allem auch Gefahren. Wenn die Kantone nicht sehr gut zusammenarbeiten und trotz aller Autonomie nicht darauf hinwirken, dass es kantonsübergreifende Aufgabenerfüllungsmuster gibt, könnte der Schwung zur Erneuerung auch zu Blockaden führen und sich nachteilig auf die Lebensqualität behinderter Menschen auswirken.

Die Umsetzung dieses Jahrhundertwerkes ist sehr anspruchsvoll, kommen doch viele operative Fragen auf den Tisch, die mitunter auch strategische Auswirkungen haben könnten. Trotzdem darf der Anpassungsbedarf in vielen Details nicht unterschätzt werden. Es muss auch möglich sein, dass Nachbesserungen erfolgen, wenn die operative Umsetzung neuen Handlungsbedarf sichtbar macht. Die NFA wird also auch in den nächsten Jahren noch viele Ressourcen binden, die von der Politik zur Verfügung gestellt werden müssen. So kann auch sichergestellt werden, dass eine gemeinsame differenzierte Weiterentwicklung zur Qualitätssicherung beitragen wird.

### Fazit

Die NFA ist die nachhaltige Alternative zu einer Strukturreform in unserem Land. Sie ist nicht nur ein Bekenntnis zum föderalen Zusammenwirken zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie hat ein grosses Erneuerungspotenzial freigesetzt und hingeführt zu geklärten Rollen der drei staatlichen Ebenen und zur Präzisierung der Verantwortungsbereiche. Die NFA als Reformprojekt hat den innerstaatlichen Dialog bereichert, ihn gesichert und ihn zu einer Stärke werden lassen.

---

Kathrin Hilber, lic. phil., Regierungsrätin Kanton St.Gallen,  
Vorsteherin des Departements des Innern, Präsidentin der  
Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz SODK.  
E-Mail: kathrin.hilber@sg.ch

## Auswirkungen der NFA auf die Beiträge des Bundes und der Kantone an die AHV/IV-Ausgaben

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die Kantone von ihrer heutigen Verpflichtung, einen finanziellen Beitrag an die Jahresausgaben von AHV und IV zu leisten, befreit. Ab 2008 geht der Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV/IV-Ausgaben vollumfänglich zu Lasten des Bundes. Gemäss geltender Regelung (ohne NFA) übernimmt die öffentliche Hand 20 % der AHV-Jahresausgaben (Bund: 16,36 %, Kanton: 3,64 %) und 50 % der jährlichen IV-Ausgaben (Bund: 37,5 %, Kanton: 12,5 %). Gleichzeitig geben AHV und IV ihre bisherigen Aufgaben im Bereich der kollektiven Leistungen an die Kantone ab. Der vorliegende Artikel erläutert die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs auf die Finanzierungsanteile des Bundes an den AHV/IV-Ausgaben. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Übergang zur NFA haushaltsneutral zu erfolgen hat (Berechnung gemäss 3. NFA-Botschaft: Betrachtungsjahr 2008; Grundlage: Werte 2008 der Finanzplanung 2008 bis 2010; Stand: April 2006).



Laurence Capraro  
Bundesamt für Sozialversicherungen

### Ausgangslage (Finanzierung und Leistungen von AHV und IV)

Die AHV finanziert ihre Leistungen vornehmlich über Beitragseinnahmen (im letzten Jahr konnten damit 76 % der Ausgaben gedeckt werden). Die übrigen Einnahmen stammen aus der Mehrwertsteuer, der Besteuerung der Spielbankenerträge zugunsten der AHV sowie aus den Anlageerträgen. Die öffentliche Hand steuert gesetzesgemäss 20 % der Jahresausgaben bei, wobei 16,36 % vom Bund und 3,64 % von den Kantonen getragen werden. In der Regel weist die AHV ein positives Betriebsergebnis aus (Einnahmenüberschuss).

Die IV finanziert ihre Leistungen ebenfalls über Beitragszahlungen. 2006 konnten damit 36 % der Ausgaben gedeckt werden. Weitere Einnahmen sind auf die öffentliche Hand zurückzuführen, die 50 % der gesetzlichen Jahresausgaben beisteuert (Bund: 37,5 %, Kanton: 12,5 %). 2006 deckten die gesamten Einnahmen der IV 86 % der Ausgaben. Die Invalidenversicherung weist folglich ein Defizit aus<sup>1</sup>.

AHV und IV erbringen vorab individuelle Leistungen, z.B. Renten, Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel oder Eingliederungsmassnahmen der IV. Diese Leistungen werden im Rahmen der obligatorischen Versicherung ausgerichtet und entsprechen im schweizerischen Dreisäulensystem der 1. Säule, welche definitionsgemäss die Sicherstellung des Existenzbedarfs zum Ziel hat. Neben individuellen Leistungen richten AHV und IV auch kollektive Leistungen aus. Die AHV unterstützt beispielsweise die Betagtenhilfe mit Beiträgen an verschiedene Hilfsorganisationen und SPITEX-Dienste, an Altersheime mit Tagesbetreuung sowie die Pro Senectute. Die IV ihrerseits richtet Betriebs- und Baubeiträge für Behindertenheime aus, unterstützt geschützte Werkstätten und Tagesstätten sowie Sonderschulen. Sie beteiligt sich auch an den Ausbildungskosten für junge Behinderte.

### Ziele der NFA: Entflechtung von Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströmen

Die erste NFA-Botschaft hält die Ziele und Grundzüge der NFA fest<sup>2</sup>. Mit der NFA sollen Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen so weit wie möglich und sinnvoll entflochten werden. Die Entflechtung zielt darauf ab, mehr Transparenz in den Beziehungen zwischen den beiden Staats-

1 Siehe dazu: BSV 2007 «Die Rechnungsergebnisse 2006 der AHV, IV und der Erwerbsersatzordnung». Soziale Sicherheit CHSS 2/2007, S. 80–84. Vgl. [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

2 Siehe «Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2001» (1. NFA-Botschaft). Vgl. [www.nfa.ch](http://www.nfa.ch)

ebenen zu schaffen. Die Entflechtung unterliegt klaren Prinzipien und Zielsetzungen:

- Stärkung und Weiterentwicklung des Föderalismus, der eine gesamtstaatliche Einheit bei gleichzeitiger Aufgaben-, Organisations- und Finanzautonomie der Kantone anstrebt.
- Stärkung der jeweiligen Rolle von Bund und Kantonen, indem jeder Staatsebene jene Aufgabe zugeteilt wird, die sie am besten zu erfüllen vermag.
- Kompetenzen und Zuständigkeiten für eine bestimmte Aufgabe integral der einen oder anderen Staatsebene zuteilen.
- Bedarfsausgerichtete und wirtschaftliche Leistungserbringung, mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung von Nutzniessern, Kosten- und Entscheidungsträgern zu finden.

Der Bund übernimmt nur dann eine Aufgabe, wenn die Kantone dazu offensichtlich nicht in der Lage sind oder die Aufgabenerfüllung sinnvollerweise zentral geregelt wird. Einheitliche und verbindliche Regeln führt er lediglich in Bereichen ein, wo ein gesamtschweizerisches Interesse dies erfordert.

Bei der Übertragung einer Aufgabe an die Kantone, d.h. wenn eine Aufgabe in die alleinige Verantwortung der Kantone übergeht, kann der Bund im Interesse einer minimalen Harmonisierung gewisse Leitplanken setzen. Diese dürften allerdings lediglich Rahmenvorschriften beinhalten. Die Zusammenarbeit der Kantone wird vorausgesetzt. Sie müssen ihre Gesetzgebungen so weit als möglich aufeinander abstimmen. Dafür können sie ihre Prioritäten aber vermehrt selbst festlegen und so den Bedürfnissen der Kantonsbevölkerung bzw. der Versicherten eher gerecht werden.

Bei der integralen Übertragung eines Aufgabengebietes entweder auf den Bund oder die Kantone ist die Entflechtung vollständig. Werden indes gewisse Teilbereiche eines Aufgabengebietes zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt, so spricht man von Teilentflechtung. In diesem Fall ist eine der beiden Staatsebenen für die Steuerung (Verantwortung, Finanzierung) verantwortlich.

## Übergang zur NFA: Haushaltsneutralität

**Der Übergang zur NFA hat haushaltsneutral zu erfolgen.** Für den Bund einerseits und alle Kantone andererseits sollen keine finanzielle Belastungen oder Entlastungen entstehen. **Dasselbe gilt für die AHV und die IV: Der Übergang zur NFA darf keine Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse dieser Versicherungen zeitigen.** Grundvoraussetzung für die NFA ist also die Haushaltsneutralität, die nicht etwa im Zusammenhang mit Übergangsproblemen, sondern bei

der dauerhaften Aufgabenübertragung zum Tragen kommen soll.

## NFA: Neue Aufgaben- und Finanzzuständigkeit in der AHV und IV ab 2008<sup>3</sup>

Den erwähnten Grundsätzen und Zielen der NFA entsprechend wird der Bereich der **individuellen AHV/IV-Leistungen vollständig entflochten**: Zuständigkeit und Finanzierung gehen in die alleinige Verantwortung des Bundes über, **der den Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV/IV-Ausgaben vollumfänglich übernimmt**. Die Kantone sind von der Mitfinanzierung der AHV- und IV-Ausgaben befreit. Der Übergang zur ausschliesslichen Bundeszuständigkeit hat keinen Einfluss auf das System der individuellen Leistungen der AHV und der IV.

Gewisse **Aufgabenbereiche der IV gehen** entsprechend den bereits erwähnten Zielen und Grundsätzen der NFA **in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone über (vollständige Entflechtung)**. **Dazu gehören die kollektiven IV-Leistungen**. Damit gibt die IV die sachliche und finanzielle Verantwortung für die **kollektiven Leistungen** ab. Die Förderung der Eingliederung Invalider über Bau- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen für die medizinische und berufliche Eingliederung Behinderter (Wohnheime, geschützte Werkstätten, Tagesstätten usw.) ist neu Sache der Kantone. Der Bund gibt zwar die Rahmenbedingungen vor, ist ansonsten aber nicht zuständig. Die Sach- und Finanzverantwortung für die Sonderschulung junger Behinderter fällt ebenfalls in die alleinige Zuständigkeit der Kantone. Aufgrund des Übergangs der kollektiven Leistungen zu den Kantonen wird der IV-Haushalt im Jahr 2008 um 2484 Millionen Franken entlastet (Berechnung BSV). Die entsprechenden Kosten werden inskünftig von den Kantonen getragen.

**Die kollektiven Leistungen der AHV werden teilentflochten**: D.h. die AHV entrichtet weiterhin Subventionen an gesamtschweizerisch tätige Organisationen der Betagtenhilfe<sup>4</sup>. Hilfe und Pflege zu Hause sowie Mahlzeitendienste oder Tagesheime werden hingegen nicht mehr unterstützt. Diese Bereiche fallen neu in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Die Teilentflechtung führt zu einer Kostensenkung in der AHV

<sup>3</sup> Für nähere Angaben zur Aufgaben-, Kompetenz- und Finanzverteilung siehe «Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen» vom 7. September 2005 (2. NFA-Botschaft). Vgl. [www.nfa.ch](http://www.nfa.ch)

<sup>4</sup> Die Betagtenhilfe ist heute Verbundaufgabe. Viele Dienstleistungen werden von privaten, AHV-subventionierten Organisationen (Art. 101bis AHVG) sichergestellt. Aber auch die Kantone nehmen auf diesem Gebiet diverse Aufgaben wahr, insbesondere bei der Alters- und Pflegeheimversorgung sowie bei der SPITEX.

von rund 192 Millionen Franken (Berechnung BSV). Die Kosten gehen auf die Kantone über.

### Nachschüssige Verpflichtungen der IV im Bereich der kollektiven Leistungen

In der IV bestehen in den Jahren 2008 bis 2011 noch offene Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Behinderteneinrichtungen von rund 1962 Millionen Franken, obwohl die kollektiven Leistungen bereits ab 2008 nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der IV liegen (in nachschüssigen Beitragssystemen muss der Beitragsempfänger die Leistungen über eigene Mittel oder Darlehen vorfinanzieren). Da diese Verpflichtungen vor Inkrafttreten der NFA entstanden sind, schlägt der Bundesrat in seiner 3. NFA-Botschaft<sup>5</sup> vor, dass sie wie im geltenden System von der öffentlichen Hand zu 50 % mitfinanziert werden. Die erforderliche Mehrverschuldung der IV beim AHV-Ausgleichsfonds würde eine zusätzliche jährliche Zinsbelastung von 24,5 Millionen Franken verursachen. Zur Entlastung des IV-Finanzhaushaltes schlug der Nationalrat vor, die IV vollständig von ihren Verpflichtungen zu befreien und die nachschüssigen Leistungszahlungen Bund und Kantonen zu übertragen. Dieser Lösungsvorschlag wurde von den Kantonen abgelehnt. Schliesslich wurden für 2008 folgende Finanzierungsanteile beschlossen: Der Bund übernimmt mit 981 Millionen Franken die Hälfte der anfallenden Kosten. Kantone und IV kommen gemeinsam mit jeweils 490 Millionen Franken für den anderen Teil auf. Das Darlehen beim AHV-Ausgleichsfonds verursacht für die IV eine **zusätzliche jährliche Zinsbelastung von 12,3 Millionen Franken** (bei einem Zinssatz von 2,5%). Angesichts der finanziellen Lage der IV wird die **zusätzliche Zinsbelastung der IV in der Globalbilanz über eine Erhöhung des Bundesbeitrages an die IV um 12,3 Millionen Franken** abgegolten. Im Gegenzug reduziert der Bund seine im Rahmen des Ressourcen- und Lastenausgleichs gewährten Leistungen an die Kantone um den gleichen Betrag. Dieser Lastenausgleich zugunsten der IV führt zu einer permanenten Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes.

### NFA: Neuer Beitragssatz für den Bundesanteil an den Ausgaben der AHV

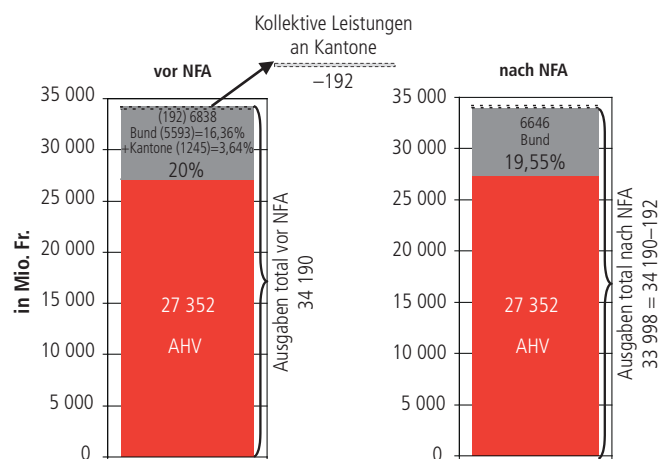
Die Aufgaben- und Finanzentflechtung wirkt sich auf die Finanzbeteiligung des Bundes aus. **Grafik 1** zeigt die Änderungen auf:

- Finanzielle Entlastung der AHV (192 Millionen Franken für Aufgaben, die im Zusammenhang mit den kollektiven AHV-Leistungen auf die Kantone übergehen).
- Anpassung des Bundesbeitrages an die AHV-Ausgaben, damit der Übergang zur NFA für die Versicherung haushaltsneutral erfolgen kann (gleiches AHV-Betriebsergebnis mit und ohne NFA). Infolge Wegfalls der Kantonsbeiträge erwachsen der AHV jedoch Nettobelastungen von 1053 Millionen Franken (AHV-Nettobelastung:  $-192 + 1245 = +1053$  Millionen Franken), damit ist der Bundesanteil um diesen Betrag von 5593 Millionen Franken auf 6646 Millionen Franken zu erhöhen.
- **Mit der NFA wird sich der Beitrag der öffentlichen Hand (nur Bund) an die AHV neu auf 19,55 % der Ausgaben belaufen gegenüber heute 20 % (Bund, Kantone).** Dieser Beitragssatz entspricht dem prozentualen Bundesanteil an den AHV-Jahresausgaben, wie er im AHVG festgesetzt wird.

Die Berechnungen erfolgten gestützt auf die 3. NFA-Botschaft auf der Grundlage der Angaben für das Jahr 2008 der Finanzplanung 2008 bis 2010, Stand April 2006. Diese Botschaft hält die definitiven Beitragssätze für den Bundesanteil an AHV und IV im AHVG bzw. im IVG fest.

Auswirkung NFA auf Bundesbeitrag AHV 2008

G1



Quelle: EDI / Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

### NFA: Neuer Beitragssatz für den Bundesanteil an den Ausgaben der IV

Die Aufgaben- und Finanzentflechtung wirkt sich auf die Finanzbeteiligung des Bundes aus. **Grafik 2** zeigt die Änderungen auf:

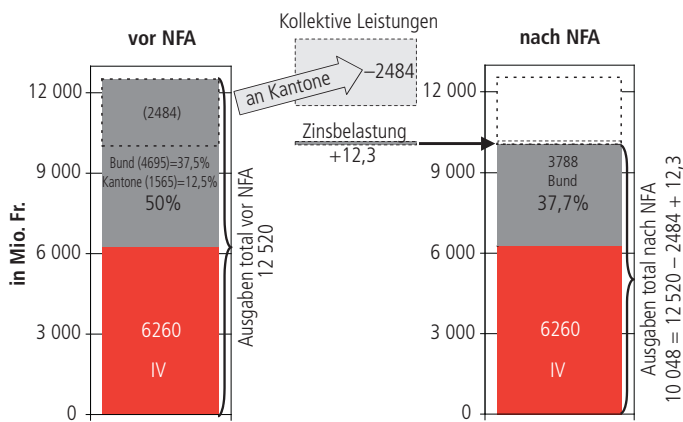
5 «Botschaft zur Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA» vom 8. Dezember 2006 (3. NFA-Botschaft). Vgl. www.nfa.ch

- Ausgabenentlastung für die IV (2484 Millionen Franken für Aufgaben im Zusammenhang mit den kollektiven IV-Leistungen, die auf die Kantone übergehen.)
- Zusätzliche Zinsbelastung für die IV (Mehraufwand von 12,3 Millionen Franken infolge Finanzierung der nachschüssigen Verpflichtungen im Bereich der kollektiven Leistungen. Der Beitrag des Bundes an die IV wird entsprechend erhöht.)

- Anpassung des Bundesbeitrages an die IV-Ausgaben, damit der Übergang zur NFA für die Versicherung haushaltsneutral erfolgen kann (gleiches IV-Betriebsergebnis mit und ohne NFA). Das Ausgaben netto der IV reduziert sich mit der NFA um 907 Millionen Franken (Reduktion des IV-Ausgabennetto:  $-2484 + 1565 + 12,3 = -907$  Millionen Franken). Der Beitrag des Bundes wird deshalb um diesen Betrag von 4695 Millionen Franken auf 3788 Millionen Franken reduziert.
- **Mit dem Übergang der kollektiven Leistungen zu den Kantonen reduzieren sich die Ausgaben für die IV. Der Beitrag der öffentlichen Hand (Bundesbeitrag) wird sich infolge NFA auf 37,7% der IV-Ausgaben belaufen. (Derzeit leisten Bund und Kantone gemeinsam Beiträge in Höhe von 50%.)** Dieser Beitragssatz entspricht dem prozentualen Bundesanteil an den IV-Jahresausgaben, wie er im IVG festgesetzt wird.

Auswirkung NFA auf Bundesbeitrag IV 2008

G2



Quelle: EDI / Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Laurence Capraro, lic. oec., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bereich Mathematik, MAS, BSV.  
E-Mail: laurence.capraro@bsv.admin.ch

## Die Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs auf die Invalidenversicherung

Während sich bisher die Kantone an der Finanzierung der IV beteiligt haben, werden sie künftig von dieser Aufgabe befreit sein (vgl. dazu den Artikel «Auswirkungen des NFA auf die Beiträge des Bundes und der Kantone an die AHV/IV-Ausgaben» von Laurence Capraro, Seite 251). Als Gegenleistung wird eine Reihe von Massnahmen aus dem Leistungspaket der IV gestrichen und in die alleinige materielle und finanzielle Verantwortung der Kantone überführt. Der Bund wird seinerseits für die verbleibenden Leistungen ausschliesslich die Verantwortung tragen. Im Folgenden werden die wesentlichsten materiellen Änderungen des IVG in den verschiedenen Leistungsbereichen dargestellt.

**Benno Schnyder**

Bundesamt für Sozialversicherungen

### Massnahmen für die besondere Schulung

**Bisherige Regelung:** Obwohl das Schulwesen seit jeher im hoheitlichen Verantwortungsbereich der Kantone liegt, leistet die Invalidenversicherung namhafte finanzielle Beiträge an die Bildungs- und Erziehungskosten von behinderten Kindern und Jugendlichen, und zwar im obligatorischen wie vor- und nachobligatorischen Schulalter. Die Beiträge betreffen sowohl den individuellen wie den kollektiven Leistungsbereich. Als individuelle Leistungen werden Beiträge an die Kosten der Früherziehungsmassnahmen, des Schulunterrichts, der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung, der Transporte sowie der zusätzlich zum Schulunterricht durchgeführten pädagogisch-therapeutischen

Massnahmen wie Sprachheilunterricht und Psychomotorische Therapie ausgerichtet. Geknüpft ist die Ausrichtung dieser Beiträge an die Einhaltung einer Reihe qualitativer, konzeptioneller und organisatorischer Bedingungen, deren Überprüfung jedoch nicht den Organen der IV, sondern den Kantonen übertragen ist. Im Jahr 2006 betrug die Höhe der in diesem Bereich ausgerichteten Beiträge 382 Millionen Franken. Im kollektiven Leistungsbereich gewährt die IV einerseits Beiträge an allenfalls mit den individuellen Beiträgen nicht gedeckten jährlichen Betriebskosten (2006: 390 Millionen Franken) und andererseits an bau- und betriebsnotwendigen Investitionskosten (2006: 27 Millionen Franken).

Zurzeit beanspruchen ca. 450 öffentliche oder gemeinnützige private Sonderschulen und Früherziehungsdienste diese Beiträge.

**Neue Regelung:** Im neuen Absatz 3 des Artikels 62 der Bundesverfassung ist festgehalten, dass die Kantone nebst dem Grundschulunterricht auch für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen haben. Mit dieser Garantierung eines individuellen Rechtsanspruchs auf eine optimale schulische Förderung geht auch die volle fachliche und finanzielle Verantwortung im Sonderschulbereich an die Kantone über. Die IV wird deshalb in Zukunft keine sonderschulischen Massnahmen mehr finanzieren und auch bezüglich Qualitätssicherung und Aufsicht keine Funktionen mehr wahrnehmen. Um sicherzustellen, dass die Kantone zumindest das bisherige Leistungsangebot und die festgelegten Minimalstandards aufrechterhalten, wurde in der Bundesverfassung eine Übergangsbestimmung eingeführt, wonach die Kantone verpflichtet sind, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung zu übernehmen, bis sie über kantonale genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens aber während drei Jahren. Im Unterschied zu den Behindertenkonzepten (siehe unten) unterliegen die Sonderschulkonzepte nicht der Genehmigungspflicht des Bundes. Nicht tangiert von der neuen Regelung sind die übrigen Leistungen der Invalidenversicherung für behinderte Kinder und Jugendliche wie die medizinischen Behandlungsmassnahmen, die Abgabe von Hilfsmitteln und die Massnahmen beruflicher Art (z.B. Berufsberatung). Diese werden auch in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Art wie bisher gewährt werden.

## Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten – Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

**Bisherige Regelung:** Die IV gewährt heute gestützt auf Artikel 73 IVG Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung sowie an die jährlichen Betriebskosten von Wohnheimen zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung Invaliden, von Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invaliden sowie von Tagesstätten mit organisierten Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen. Zurzeit beanspruchen rund 1200 Institutionen öffentlichen oder gemeinnützig privaten Rechts Beiträge von jährlich 1365 Millionen Franken. Gewährt werden diese Beiträge nur unter der Voraussetzung, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den spezifischen Bedarf jeder einzelnen Institution und jedes einzelnen Platzes nachweist und dass eine Reihe von qualitativen vom BSV vorgegebenen Qualitätsstandards eingehalten wird. Im Jahr 2006 beanspruchten rund 1200 Institutionen öffentlichen oder gemeinnützig privaten Rechts Beiträge von insgesamt 1365 Millionen Franken.

**Neue Regelung:** Mit dem neuen Absatz 2 des Artikels 112b der Bundesverfassung wird den Kantonen die Förderung der Eingliederung Invaliden durch die Gewährung von Beiträgen an den Bau und den Betrieb, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen, den Kantonen zugewiesen. Die IV zieht sich damit auch in diesem Bereich aus der Finanzierung sowie der Vorgabe von Qualitätskriterien zurück und überlässt die volle fachliche und finanzielle Verantwortung den Kantonen. Den Kantonen werden jedoch im neuen Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) die mit der Eingliederung zu verfolgenden Ziele sowie die sich daraus ergebenden Grundsätze und Kriterien vorgegeben. So legt das Gesetz fest, dass jeder Kanton gewährleisten muss, dass für invalide Personen, die in seinem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, ein bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen zur Verfügung steht. Durch ein Anerkennungsverfahren und die Vorgabe einer Reihe von inhaltlichen, konzeptionellen und organisatorischen Kriterien sollen zudem das Platzangebot sowie die Qualität der angebotenen Dienstleistungen sichergestellt werden. Bezüglich der Kostenbeteiligung der Kantone am Aufenthalt einer invaliden Person in einer anerkannten Institution legt das Gesetz fest, dass diese zumindest so hoch sein muss, dass die invalide Person wegen dieses Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigt.

Wie schon im Sonderschulbereich wurde auch hier in der Bundesverfassung eine Übergangsbestimmung ge-

schaffen, die die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV weiterzugewähren, bis sie über vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens aber während drei Jahren. In Artikel 10 des IFEG werden die Elemente aufgezählt, die in den kantonalen Konzepten zwingend enthalten sein müssen. Es sind dies namentlich:

- Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;
- Grundsätze der Finanzierung;
- Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals in den Institutionen;
- Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung;
- Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Der Bundesrat lässt sich bei der Genehmigung der Konzepte durch eine Fachkommission beraten, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone, der Institutionen und der invaliden Personen zusammensetzt. Genehmigungspflichtig sind die Konzepte nur erstmalig; nachträgliche Änderungen sind nicht mehr genehmigungspflichtig. Gegen den Entscheid des Bundesrates über die Genehmigung kann keine Beschwerde geführt werden.

## Beiträge an die Ausbildungsstätten für Fachpersonal der beruflichen und schulischen Eingliederung

**Bisherige Regelung:** Die IV gewährt heute ca. 55 Organisationen Beiträge an Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen von Fachpersonal der beruflichen und schulischen Eingliederung Behinderter. Es handelt sich hierbei vor allem um Sonderschullehrerinnen und -lehrer, Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Früherzieherinnen und -erzieher, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Betreuerinnen und Betreuer im Behindertenbereich. Im Jahr 2006 betrug diese ausbezahlte Beitragssumme 42,3 Millionen Franken.

**Neue Regelung:** Da keine andere Sozialversicherung mit Beiträgen die Aus- und Fortbildung von Fachpersonal unterstützt, wird auch die IV im Interesse einer Harmonisierung von dieser Aufgabe befreit. Die ausfallenden Beiträge müssen aber nicht vollumfänglich durch die Kantone kompensiert werden, da der Bund auch weiterhin, gestützt auf das neue Berufsbildungsge-



setz und das teilrevidierte Fachhochschulgesetz, namhafte Unterstützungsbeiträge ausrichten wird. Aufgabe der Kantone wird es aber sein, die Finanzierung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die nicht unter diese zwei Gesetze fallen und bisher ausschliesslich von der IV unterstützt wurden, sicherzustellen, indem sie

diese in die kantonale Weiterbildungssystematik oder in interkantonale Vereinbarungen einbinden.

---

Benno Schnyder, Leiter Bereich Subventionen und Controlling,  
Geschäftsfeld IV. E-Mail: benno.schnyder@bsv.admin.ch

---

## Die Zeitschriften-Sammelbox für die CHSS

Immer für 2 Jahrgänge der «Sozialen Sicherheit» (CHSS) bieten wir Ihnen eine ideale Sammelbox.

Preis Fr. 26.–/Stück, inkl. 7,6% MWST, exkl. Verpackung und Porto

**Bestellen bei:** Cavelti AG, Druck und Media, Wilerstrasse 73, 9201 Gossau  
Telefon 071 388 81 81, Telefax 071 388 81 82

---

### Bestelltalon

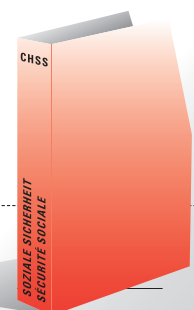
Wir bestellen  Stück Sammelbox zum Preis von Fr. 26.–/Stück

Name

Adresse

Datum/Unterschrift

---



## NFA: Welche Änderungen ergeben sich bei den Ergänzungsleistungen?

Als Übergangslösung geschaffen, entwickelten sich die Ergänzungsleistungen in den vierzig Jahren ihres Bestehens zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Sozialen Sicherheit in der Schweiz. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden die Ergänzungsleistungen nun definitiv in der Bundesverfassung verankert und zu einer Verbundaufgabe Bund–Kantone. Weitere Änderungen werden im Artikel erläutert.

Kurt Müller

Bundesamt für Sozialversicherungen

### 1. Einleitung

Im folgenden Artikel werden die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht<sup>1</sup> dargestellt. Die Kenntnis des geltenden Rechts wird dabei vorausgesetzt. Wie das System der Ergänzungsleistungen funktioniert, kann dem Artikel «Die Ergänzungsleistungen heute»<sup>2</sup> in der CHSS 1995 S. 5–12 entnommen werden.

### 2. Verfassungsgrundlage

Heute sind die Ergänzungsleistungen in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung aufgeführt, und zwar in Artikel 196 Ziffer 10 BV. Danach richtet der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen aus. Beim Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen handelt es sich um ein Subventionsgesetz. Wenn die Kantone Ergänzungsleistungen ausrichten und sich an die Vorgaben im Bundesgesetz halten, bekommen sie vom Bund Beiträge. Die Kantone sind demnach nicht verpflichtet<sup>3</sup>, Ergänzungsleistungen auszurichten.

Am 28. November 2004 nahmen Volk und Stände verschiedene Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit der NFA an. Neu sind die Ergänzungsleistungen in der Verfassung selber verankert, und zwar im neuen Artikel 112a BV<sup>4</sup>. Danach richten Bund und Kantone gemeinsam Ergänzungsleistungen aus. Es handelt sich damit um eine Verbundaufgabe. Die Kantone sind nun verpflichtet, Ergänzungsleistungen auszurichten.

### 3. Totalrevision des ELG

Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1965 wurde verschiedentlich revidiert. Es gab grössere<sup>5</sup> und kleinere Revisionen. Die NFA bot nun Gelegenheit zu einer Totalrevision des Gesetzes. Es wurde sprachlich verständlicher gemacht und gesetzestechisch überarbeitet.

Das totalrevidierte Gesetz<sup>6</sup> ist von den eidg. Räten am 6. Oktober 2006 angenommen worden.

### 4. Finanzierung

Es gibt zwei Arten<sup>7</sup> von Ergänzungsleistungen: einerseits die jährliche Ergänzungsleistung (auch periodische Ergänzungsleistung genannt) und andererseits die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Heute beteiligt sich der Bund an beiden Arten von Ergänzungsleistungen. Je nach Finanzkraft erhalten die Kantone mindestens 10 Prozent und höchstens 35 Prozent vom Bund vergütet. An den Kosten für die Durchführung und Verwaltung beteiligt sich der Bund dagegen nicht.

Mit der NFA ändert sich die Finanzierung grundlegend. Die Finanzkraft der Kantone spielt keine Rolle mehr. Der Bund beteiligt sich nicht mehr an der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Diese Leistungen haben die Kantone selber zu finanzieren. Dagegen beteiligt sich der Bund stärker an der Finanzierung der jährlichen Ergänzungsleistung. Zusätzlich beteiligt er sich an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistung. Dabei hat er die Kompetenz, Fallpauschalen festzulegen.

1 Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) Verordnung vom 29. Dezember 1997 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)

2 In dem Artikel wird die Situation vor der 3. EL-Revision dargestellt. Diese Revision, in Kraft seit 1. Januar 1998, brachte gewisse Änderungen mit sich, liess aber das System in den Grundzügen unverändert.

3 Alle Kantone richten Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht aus. Einige Kantone kennen darüber hinausgehende rein kantonale Leistungen.

4 Artikel 112a BV lautet: Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt sind (Abs. 1). Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest (Abs. 2).

5 1. EL-Revision (in Kraft seit 1971), 2. EL-Revision (in Kraft seit 1987), 3. EL-Revision (in Kraft seit 1998)

6 Im Folgenden ELG-NFA genannt. Der Text ist im Bundesblatt 2006 S. 8389ff veröffentlicht.

7 Das Gesetz verwendet den Begriff «Bestandteil».

### Einzelheiten zur Finanzierung der jährlichen Ergänzungsleistung

Bei der Finanzierung der jährlichen Ergänzungsleistung ist zu unterscheiden, ob eine Person zu Hause oder im Heim / Spital lebt.

Bei den Personen zu Hause beteiligt sich der Bund an der jährlichen Ergänzungsleistung mit 5/8 (= 62,5 %). Die Kantone haben die restlichen 3/8 (= 37,5 %) zu tragen.

Bei den Personen, die im Heim oder Spital leben, ist es komplizierter. Der Bund zahlt nur im Bereich der Existenzsicherung 5/8. Die darüber hinausgehenden Ergänzungsleistungen haben die Kantone zu tragen. Dies bedingt eine Ausscheidung der Kosten, an denen sich der Bund nicht beteiligt. Dabei wird im Wesentlichen berechnet, wie hoch der Ausgabenüberschuss wäre, wenn die im Heim oder Spital lebende Person stattdessen zu Hause leben würde.

Das folgende Beispiel (Tabelle 1) zeigt an einem Einzelfall, wie diese Ausscheidung aussieht. Das Beispiel berücksichtigt die Koordination<sup>8</sup> mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

In diesem Beispiel bezahlt der Bund 2900 Franken (5/8 von 4640 Franken).

8 Das Beispiel in der 2. NFA-Botschaft (BBl 2005, S. 6231) berücksichtigt diese Koordination noch nicht.

9 Es ist immer der höchstmögliche Mietzins für Alleinstehende zu berücksichtigen (vgl. Art. 13 Abs. 2 ELG-NFA).

10 KK-Durchschnittsprämie = jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG-NFA).

11 Im Zusammenhang mit der individuellen Prämienverbilligung (IPV) und den Ergänzungsleistungen (EL) ist es wichtig, zwei Ebenen zu unterscheiden. Es gibt einerseits die individuelle Ebene (betrifft das Verhältnis zwischen EL-beziehender Person und Versicherung) und andererseits die Finanzierungsebene (betrifft das Abrechnungsverhältnis zwischen Bund und Kantonen).

- Auf der individuellen Ebene erhält eine Person, die EL bezieht, den ganzen Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämien (kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie) mit den EL ausbezahlt (vgl. Art. 3b Abs. 3 Bst. d ELG bzw. Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG-NFA). Auf der Einnahmenseite wird keine IPV angerechnet. Mit anderen Worten: Die EL-beziehende Person erhält die Prämienverbilligung, auf die sie gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 KVG Anspruch hat, über die EL ausgerichtet. Die EL-beziehende Person hat nur eine Ansprechstelle, nämlich die EL-Stelle. Diese Regelung bleibt auch unter NFA unverändert.

- Auf der Finanzierungsebene rechnen die Kantone im heutigen System die mit den EL ausgerichteten Durchschnittsprämien über das Gefäss der IPV mit dem Bund ab. Um eine Doppelsubventionierung durch den Bund zu vermeiden, müssen die Kantone bei der Abrechnung des Bundesbeitrags an die EL im Gegenzug die Einnahmen aus der IPV (Kantons- und Bundesanteil) ausweisen. Nach Inkrafttreten der NFA dürfen die Kantone in der Abrechnung über die EL die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG-NFA nicht einsetzen (vgl. Art. 54a Abs. 1 ELV; Stand nach der Vernehmlassung durch die Kantone).

12 vgl. dazu Fussnote 11

13 Das BSV wird für jeden Kanton jährlich den Bundesanteil in Prozent festsetzen. Dafür wird die Ausscheidungsrechnung, die im Beispiel für einen Fall durchgeführt wurde, für den ganzen EL-Bestand des Kantons gemacht. Der so ermittelte prozentuale Bundesanteil wird dann auf die Ausgaben für die jährliche Ergänzungsleistung (sowohl an Personen zu Hause wie auch im Heim/Spital) angewendet.

T1

	Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung		Berechnung Existenzsicherung	
	Franken	Total	Franken	Total
<b>Anerkannte Ausgaben</b>				
Lebensbedarf			18 140	
Mietzins			13 200 <sup>9</sup>	
KK-Durchschnittsprämie <sup>10</sup>	3 000		3 000	34 340
anrechenbare Heimkosten (200/Tag)	73 000			
Persönliche Auslagen (300/Monat)	3 600	79 600		
<b>Anrechenbare Einnahmen</b>				
AHV-Rente	19 200		19 200	
Rente aus 2. Säule	6 000		6 000	
Vermögensverzehr (1/5 bzw. 1/10 von 40 000–25 000)	3 000		1 500	26 700
Leistungen Krankenversicherung	24 000			
Hilflosenentschädigung AHV	12 660	64 860		
<b>EL-Anspruch (individuelle Ebene)<sup>11</sup></b>		<b>14 740</b>		<b>7 640</b>
./.. KK-Durchschnittsprämie		./.. 3 000		./.. 3 000
<b>Massgebender Betrag (Finanzierungsebene)<sup>12</sup></b>		<b>11 740</b>		<b>4 640</b>

Auf das gleiche Resultat kommt man, wenn zuerst der Bundesanteil in Prozent an der jährlichen Ergänzungsleistung (Finanzierungsebene) festgelegt wird<sup>13</sup>. Der Anteil der Existenzsicherung beträgt in dem Beispiel 39,5 Prozent (4640 zu 11 740). Daran beteiligt sich der Bund mit 5/8. Der Bundesanteil in Prozent beträgt somit 24,7 Prozent.

Um die Ausscheidung der Kosten, an denen sich der Bund nicht beteiligt, zu machen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine wäre, dass sie laufend gemacht würde. Dies hätte eine Art Schattenrechnung zur Folge mit einem riesigen Aufwand, der bis in die Buchhaltung hinein reicht. Damit diese laufende Ausscheidung nicht gemacht werden muss, hat der Ständerat den vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 4 von Artikel 13 ELG-NFA geändert. Demnach kann der Bundesrat nun Re-

gelungen für die einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen. Der Ständerat hat ausdrücklich an eine Stichtagslösung (Bestimmung des Bundesanteils einmal jährlich aufgrund des Bestandes an einem bestimmten Stichtag<sup>14</sup>) gedacht<sup>15</sup>. In der Verordnung wird die Stichtagslösung umgesetzt.

## 5. Zuständigkeit insbesondere in Heimfällen

Wie bisher bestimmt der zivilrechtliche Wohnsitz, welcher Kanton für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung zuständig ist. Im geltenden Recht bereiten vor allem die Fälle, in denen eine Person in ein Heim oder ein Spital in einem anderen Kanton eingetreten ist, Schwierigkeiten. Die Frage, ob die Person mit dem Heimeintritt einen neuen Wohnsitz begründet hat, ist nicht einfach zu beantworten. In letzter Zeit häuften sich die Streitigkeiten<sup>16</sup> unter den Kantonen. Der Gesetzgeber hat nun für die «Heimfälle» eine Sonderregelung getroffen.

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vor-mundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit<sup>18</sup>. Unabhängig davon, ob mit dem Heimeintritt ein neuer Wohnsitz begründet wird, bleibt der Wohnsitzkanton vor dem Heimeintritt weiterhin zuständig. Diese Regelung findet sich auch in Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.

## 6. Wesentliche Änderungen bei der jährlichen Ergänzungsleistung

### Kantonale Möglichkeiten

Gegenüber dem geltenden Recht wird der Spielraum der Kantone bei der jährlichen Ergänzungsleistung in verschiedenen Punkten eingeschränkt, in einem Punkt dagegen erweitert. Tabelle 2 zeigt die Einschränkungen auf und Tabelle 3 die Erweiterung.

### Wegfall der Obergrenzen

Gegenüber dem geltenden Recht werden die Obergrenzen bei der jährlichen Ergänzungsleistung aufgehoben. Das hat zur Folge, dass neu der gesamte Ausgabenüberschuss über die Ergänzungsleistungen gedeckt werden kann. Dieser Wegfall ist vor allem für im Heim oder Spital lebende Personen wesentlich. Ende 2006 erhielten rund 23 000<sup>19</sup> Personen im Heim eine Ergänzungsleistung, die tiefer war als der Ausgabenüberschuss.

### Definition des Heimes

Was ein Heim ist, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Gegenüber dem geltenden Recht erhält der Bundesrat neu die Kompetenz zu bestimmen, was ein Heim ist. Nach der vorgesehenen Regelung im neuen Artikel 25a ELV<sup>20</sup> soll als Heim jede Einrichtung gelten, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt. Zusätzlich wird

### Einschränkung der kantonalen Möglichkeiten bei der jährlichen Ergänzungsleistung

T2

Thema	bisher	neu
Betrag für den allg. Lebensbedarf	Die Kantone haben den Betrag zwischen einem Minimum und einem Maximum festzulegen.	Es gibt einen gesamtschweizerisch einheitlichen Betrag pro Personenkategorie
• bei Alleinstehenden	• 16 540–18 140 Franken	• 18 140 Franken
• bei Ehepaaren	• 24 810–27 210 Franken	• 27 210 Franken
• bei rentenberechtigten Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen	• 8680–9480 Franken	• 9480 Franken
Mietzins	Die Kantone können einen tieferen Höchstbetrag festlegen als im Gesetz <sup>17</sup> vorgesehen.	Die Kantone dürfen keinen tieferen Höchstbetrag mehr vorsehen.
Freibetrag selbstbewohnte Liegenschaft	Die Kantone können den Freibetrag von 75 000 Franken höchstens verdoppeln oder an dessen Stelle eine Lösung mit Bevorschussung wählen.	Der Freibetrag beträgt einheitlich 112 500 Franken.

14 Massgebend sind die laufenden Fälle für die Hauptauszahlung für den Monat Dezember des Vorjahres (vgl. Art. 39 Abs. 2 ELV; Stand nach der Vernehmlassung durch die Kantone).

15 vgl. Amtl. Bulletin 2006 – Ständerat – S. 211

16 Ein Grund liegt darin, dass das Eidg. Versicherungsgericht am 30. August 2001 entschieden hat, dass eine urteilsfähige mündige Person in der Regel am Ort des Heimes Wohnsitz begründet (z.B. AHI 2002 S. 77). Das BSV hat daraufhin die Regelung in den Weisungen, wonach grundsätzlich kein Wohnsitz begründet wird, in Ausnahmefällen dagegen schon, geändert. In der Regel wird nun Wohnsitz begründet, in Ausnahmefällen dagegen nicht (vgl. Randziffer 1018 und 1020 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen, gültig ab 2004).

17 Die Höchstbeträge beim Mietzins betragen heute bei Alleinstehenden 13 200 Franken und bei Ehepaaren 15 000 Franken.

18 Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ELG-NFA

19 vgl. Tabelle T4.8 auf Seite 35 der Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2006 (Tabellenteil)

20 Stand nach der Vernehmlassung durch die Kantone

## Erweiterung der kantonalen Möglichkeiten bei der jährlichen Ergänzungsleistung

T3

Thema	bisher	neu
Vermögensverzehr im Heim	Die Kantone können den Vermögensverzehr nur bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern von 1/10 auf höchstens 1/5 erhöhen.	Die Kantone können den Vermögensverzehr bei <i>allen</i> Personen <sup>21</sup> , die in Heimen oder Spitälern leben, auf höchstens 1/5 erhöhen.  Die Kantone können den Vermögensverzehr bei den Personen im Heim oder Spital aber auch vermindern.

auf die Beurteilung der IV-Stelle im Zusammenhang mit der Gewährung der Hilflosenentschädigung abgestellt.

### Beginn und Ende des Anspruchs

Im geltenden Recht sind der Beginn und das Ende des Anspruchs auf Verordnungsstufe geregelt. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelung wird sie im Gesetz verankert<sup>22</sup> und ergänzt mit einer heute nur in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen enthaltenen Bestimmung beim Heimeintritt.

## 7. Änderungen bei der Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten

Das Gesetz schreibt wie heute vor, welche Kostenarten vergütet werden können. Gegenüber heute ist der Leistungskatalog aber um die ärztlich angeordneten Bade- und Erholungskuren erweitert worden. Im geltenden Recht werden diese Kuren auch vergütet. Sie sind jedoch nur in einer Departementsverordnung, der ELKV, enthalten. Es ist vorgesehen, diese Verordnung mit dem Inkrafttreten der NFA aufzuheben.

Im heutigen Recht bezeichnet der Bundesrat die Kosten, welche gestützt auf den Leistungskatalog vergütet werden können. Er hat diese Kompetenz an das Departement delegiert. Neu bezeichnen die Kantone die

vergütbaren Kosten. Sie können über die Regelungen in der ELKV hinausgehen, sie aber auch einschränken.

Im geltenden Recht werden jährliche Höchstbeträge für die Vergütung von ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten festgelegt. Diese Beträge sind unverändert ins neue Recht übernommen worden. Sie haben jetzt aber eine andere Funktion. Die Kantone dürfen Höchstbeträge festlegen, die jedoch die im Gesetz erwähnten Beträge nicht unterschreiten dürfen. Im Gesetz ist somit eine Untergrenze festgelegt. In dem Bereich wird eine Verschlechterung für die versicherten Personen ausgeschlossen.

Im heutigen Recht ist die Frist für die Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten auf Verordnungsstufe geregelt. Aufgrund der Bedeutung dieser Regelung wird sie neu im Gesetz<sup>23</sup> verankert.

In Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, können neu direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin vergütet werden.

Im Bereich der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten hat das neue Gesetz nur noch die Funktion eines Rahmengesetzes. Die Kantone müssen es nun mit Inhalt füllen. Damit sie die vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten nicht bereits auf den 1. Januar 2008 bezeichnen müssen, hat das Parlament eine Übergangsbestimmung<sup>24</sup> ins Gesetz aufgenommen, welche den Kantonen erlaubt, während längstens drei Jahren die bisherigen Regelungen der Departementsverordnung anzuwenden.

## 8. Weitere Änderungen

### Buchführung

Die Buchführungsvorschriften in der Verordnung stützen sich lediglich auf die allgemeine Verordnungskompetenz des Bundesrates ab. Das Gesetz sieht neu explizit vor, dass der Bundesrat die erforderlichen Buchführungsvorschriften erlassen kann.

### Revisionen

Im geltenden Recht finden sich Revisionsvorschriften lediglich in der Verordnung. Neu sind die Bestimmungen über die Revision im Gesetz enthalten.

21 Heute beträgt der generelle Vermögensverzehr 1/15, bei Altersrentnerinnen und -rentnern 1/10.

22 vgl. Art. 12 ELG-NFA

23 Art. 15 ELG-NFA

24 vgl. Art. 34 ELG-NFA

Kurt Müller, lic.iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bereich Leistungen AHV/EO/EL, Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, Bundesamt für Sozialversicherungen.  
E-Mail: kurt.mueller@bsv.admin.ch

## Individuelle Prämienverbilligung im Zeichen des Neuen Finanzausgleichs

**3,987 Milliarden für die individuelle Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung. Davon zahlt der Bund 2/3, also 2,658 Milliarden. Das ist das Budget und damit die Messlatte für das Kalenderjahr 2007. Die Beiträge des Bundes für die individuelle Prämienverbilligung werden nach Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs neu berechnet. Insgesamt werden jährlich etwa 500 Millionen Franken Bundessubventionen weniger an die Kantone verteilt, die dafür Gelder über den allgemeinen Finanzausgleich bekommen. Wovon ist die Berechnung der Bundessubventionen abhängig und mit welchen Bundessubventionen können die Kantone ab dem Jahre 2008 rechnen?**



**Reinhold Preuck**  
Bundesamt für Gesundheit

### 1 Prämienverbilligung nach bestehendem Recht

Bisher setzte das Parlament die Beiträge des Bundes an die Kantone unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Finanzlage des Bundes durch einfachen Bundesbeschluss für jeweils vier Jahre fest. Die Kantone sind verpflichtet, die Prämienverbilligung zu einem Drittel mitzufinanzieren. Der Bundesbeschluss für das Jahr 2007 sieht für die Prämienverbilligung insgesamt 3,987 Milliarden vor, wovon der Bund

2,658 Milliarden und die Kantone 1,329 Milliarden übernehmen sollen. Die Kantone können aber auf einen Teil der Bundessubventionen verzichten, wenn sie mit geringerem Mitteleinsatz das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung erreichen. Etwa die Hälfte der Kantone reduziert den ihnen zur Verfügung gestellten Betrag, so dass im aktuellen Jahr rund 3,432 Milliarden (Bund: 2,303 Milliarden, Kantone: 1,129 Milliarden) zur Verbilligung der Krankenkassenprämien zur Verfügung stehen.

Und wenn es keine NFA ab 2008 gäbe, würden bereits 4,047 Milliarden (davon durch den Bundeshaushalt finanziert 2,698 Milliarden) als Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Verfügung stehen.

### 2 Wie wird die Prämienverbilligung neu berechnet?

Im Rahmen der NFA wurde das KVG dahingehend geändert, dass sich der Bund an einem Viertel der Bruttokosten der OKP für 30 Prozent der Versicherten beteiligt. Die Beteiligung des Bundes wird vorgängig im Herbst berechnet, veröffentlicht und den Kantonen mitgeteilt. Die Berechnung ist in der Neufassung der VPVK (Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung) definiert. Die Änderungen des KVG und die neue VPVK treten voraussichtlich am 1.1.2008 in Kraft.

Die Bruttokosten werden aus Prämien Soll und Kostenbeteiligung berechnet, um die Belastung der Prämienzahlenden zu berücksichtigen. Da die Zahlen aus einer amtlichen, jährlichen Statistik genommen werden, kann die Berechnung jederzeit überprüft werden.

#### 2.1 Wann können die Daten genutzt werden?

Die Daten zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden dem zuständigen Bundesamt für Gesundheit (BAG) von den Versicherern gemeldet. Nach Aufbereitung durch die entsprechende Sektion werden die Daten in der «Statistik der obligatorischen Krankenversicherung» des betreffenden Jahres veröffentlicht.

Der zeitliche Ablauf ist in Tabelle 1 dargestellt (Beispiel für die Daten 2005).

#### 2.2 Welche Daten werden gebraucht?

Für die Berechnung sind die Bruttokosten (Addition vom Prämien Soll und der Kostenbeteiligung), die

T1

Datenquelle / Bearbeitung	Daten	Verarbeitet	Termin
Versicherer	Rohdaten	unbearbeitet	Juli 2006
Bundesamt für Gesundheit	Excel-Tabelle	Unvollständig	August 2006
Bundesamt für Gesundheit	Excel-Tabelle	Grundlagen für Berechnung NFA 2007	September 2006
Bundesamt für Gesundheit	Excel-Tabelle	Vollständig	Januar 2007
Bundesamt für Gesundheit	Broschüre	Papierdruck	März 2007

Durchschnittsprämie für Erwachsene sowie der durchschnittliche Versichertenbestand erforderlich. Die Berechnungsdaten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

### 2.3 Berechnung der NFA-Gelder

Die Daten sind hier als Beispiel für die hypothetische Berechnung der NFA-Gelder für das Jahr 2007 angeführt.

$$7,5\% \times \frac{\text{Anteil}'03 + \text{Anteil}'04 + \text{Anteil}'05}{3} \times$$

$$(\emptyset\text{-prämie}'07 \times 12 \times \text{Versicherte}'05)$$

$$7,5\% \times \frac{81,55\% + 84,09\% + 83,05\%}{3} \times$$

$$(313 \times 12 \times 7,436 \text{ Mio.}) = 1\,736 \text{ Mio. Fr.}$$

### 2.4 Datenquellen

Die Daten für die Berechnung des Bundesbeitrags sind auf der Homepage des BAG zu finden. Besonders

interessant sind das Prämiensoll, die Kostenbeteiligung, die Durchschnittsprämien für Erwachsene und der durchschnittliche Versichertenbestand. Auf Vorschlag der Kantone wird der Versichertenbestand auf das Berechnungsjahr hochgerechnet. Die Bevölkerungsdaten für die Berechnung der Aufteilung unter den Kantonen werden vom Bundesamt für Statistik publiziert. Damit liegen die Zahlen vom Vorjahr im August vor (z.B. 2005 im August 2006). Die versicherten Grenzgänger und Grenzgängerinnen und deren Familienangehörige (GG) werden von den Krankenkassen im April für das Vorjahr geliefert. Das BAG berechnet die massgebende Bevölkerung aus mittlerer Wohnbevölkerung zuzüglich GG.

### 2.5 Verteilung auf die Kantone

Der berechnete Bundesbeitrag wird nach der mittleren Wohnbevölkerung zuzüglich GG auf die einzelnen Kantone verteilt. In Tabelle 3 wird der hypothetische Anteil der Kantone für das Jahr 2007 berechnet.

## 3 Welche Leistungen sind ab 2008 zu erwarten?

Um das Niveau der Prämienverbilligung in den Kantonen zu erhalten, ist vorgängig das Problem der Bereitstellung der Kantonsbeiträge zu lösen. Für das Haushaltsjahr 2008 muss relativ früh der entsprechende Kantonsanteil beschlossen werden. Deshalb wollen die Kantone wissen, welchen Bundesbeitrag sie für das Jahr 2008 bekommen. Die entsprechenden Zahlen, insbesondere die Durchschnittsprämie, liegen aber erst im Oktober vor.

Bereits im Jahre 2006 hat das BAG begonnen, die Kantone über die Neuberechnung zu informieren. Ein reger Kontakt zwischen BAG und den kantonalen Stel-

T2

Jahr	Prämien- soll in Mio.  (PS)	Kosten- beteiligung in Mio.  (KB)	Brutto- kosten in Mio.  (PS + KB)	Durchschnitts- prämie für Erwachsene  (P)	Durchschnitt- licher Ver- sicherten- bestand  (V)	Prämien- total in Mio.  (P * V * 12)	Verhältnis (PS + KB) zu (P * V * 12)
2001	13 997	2400	16 397	223	7 301 050	19 538	83,93%
2002	15 355	2503	17 858	245	7 344 632	21 593	82,70%
2003	16 820	2588	19 408	269	7 372 505	23 798	81,55%
2004	18 029	2832	20 861	280	7 383 574	24 809	84,09%
2005	18 496	2995	21 491	290	7 435 865	25 877	83,05%
2006				306			
2007				313			

T3

Kanton	Mittlere Wohnbevölkerung 2005	GrenzgängerInnen 2005	Mittlere Wohnbevölkerung 2005 zuzüglich GG	Hypothetischer Bundesanteil gemäss NFA für jeden Kanton
Zürich	1 292 481	877	1 293 358	299 027 517
Bern	963 657	48	963 705	222 810 941
Luzern	355 766	20	355 786	82 258 589
Uri	34 652	3	34 655	8 012 320
Schwyz	136 509	10	136 519	31 563 525
Obwalden	33 078	0	33 078	7 647 714
Nidwalden	39 094	2	39 096	9 039 090
Glarus	38 098	2	38 100	8 808 813
Zug	106 350	20	106 370	24 593 003
Freiburg	255 462	13	255 475	59 066 442
Solothurn	246 852	40	246 892	57 082 031
Basel-Stadt	190 536	2 183	192 719	44 557 102
Baselst. Land	264 664	515	265 179	61 310 030
Schaffhausen	74 116	630	74 746	17 281 457
Appenzell AR	52 410	9	52 419	12 119 400
Appenzell AI	14 987	3	14 990	3 465 724
St.Gallen	460 917	102	461 019	106 588 715
Graubünden	191 297	40	191 337	44 237 580
Aargau	567 228	1 198	568 426	131 421 474
Thurgau	234 021	429	234 450	54 205 411
Tessin	322 145	136	322 281	74 512 151
Waadt	663 530	204	663 734	153 456 916
Wallis	289 527	22	289 549	66 944 433
Neuenburg	169 259	73	169 332	39 149 970
Genève	436 721	2 531	439 252	101 556 131
Jura	67 898	34	67 932	15 706 044
<b>Total</b>	<b>7 501 255</b>	<b>9 144</b>	<b>7 510 399</b>	<b>1 736 422 525</b>

len für die Berechnung der Prämienverbilligung fand und findet statt. Im Mai 2007 wurden die Kantone mit einer Dokumentation über die Berechnung informiert, in der ihnen auch ihr fiktiver Beitrag für das Kalenderjahr 2007 aufgezeigt wurde. Die kantonalen Stellen werden aufgrund des allgemeinen Kostenverlaufs hier nach geschätzt haben, was ihnen für das Kalenderjahr 2008 als Bundesmittel zu Verfügung steht. Im Oktober steht dann fest, wie genau ihre Einschätzung war.

#### 4 Welche Kontrolle findet statt?

Die Bundessubventionen werden in drei gleichen Teilen den Kantonen im Rechnungsjahr gezahlt. Eine Schlussabrechnung mit einer eventuellen Schlusszahlung findet also nicht mehr statt. Da selbst die kleineren Kantone Beträge in Millionenhöhe bekommen, wird auch weiterhin eine finanzielle Kontrolle durch das BAG ausgeübt.

Über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen wird das bewährte Monitoring durch ein unabhängiges Forschungsinstitut Auskunft geben. Diese Untersuchung findet alle zwei Jahre statt und zeigt anhand bestimmter Modellfamilien die Resultate der ausgezahlten Prämienverbilligung und damit auch die effektive Prämienbelastung in den 26 Kantonen der Schweiz.

Reinhold Preuck, Finanzspezialist, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Bundesamt für Gesundheit.  
E-Mail: reinhold.preuck@bag.admin.ch



## Den Dialog im eigenen Dorf ankurbeln

Peopletalk will die Kommunikation unter verschiedenen Jugendgruppierungen fördern, Vorurteile abbauen sowie Respekt und Toleranz für das vermeintlich Fremde fördern. Das innovative Projekt findet unter dem Patronat der Europaratskampagne «alle anders – alle gleich» in den drei Aargauer Gemeinden Suhr, Buchs und Rohr statt.

**alle anders  
alle gleich**

Andreas Renggli  
Tink.ch

Kern des Projektes ist die Produktion eines Jugendfilms über verschiedene Jugendkulturen und Cliques. Jugendliche Reportageteams filmen in den drei Dörfern Suhr, Buchs und Rohr. Dabei interviewen sie die Bevölkerung und thematisieren den Umgang mit dem vermeintlich Fremden, stellen Fragen nach den Werten innerhalb verschiedener Cliques. Zudem zeigt der Film Beispiele, wie die Jugendarbeit, Schulen, Kirchen, Vereine und Behörden dem Thema begegnen. Und schliesslich geht er auch der Frage nach, wie die Zukunft zum Miteinander beziehungsweise Nebeneinander gestaltet werden soll.

Mit dem Medium Film schafft Peopletalk eine attraktive Plattform. Themen wie Gewalt und Rassismus werden aus der Perspektive der Jugendlichen aufgegriffen. Als FilmemacherInnen, ReporterInnen, DarstellerInnen und PromotorInnen bieten sich vielfältige Mitmach- und Gestaltungsmöglichkeiten. Zum Schluss verschmelzen die Ergebnisse der verschiedenen Filmteams zu einem gemeinsamen Produkt, das mit Filmmusik von lokalen Jugendbands hinterlegt wird. Geleitet wird das Projekt von Roy Buschbaum. Er ist soziokultureller Animator sowie Ju-

gendarbeiter von Suhr und Buchs und verfügt über ausgedehnte Erfahrung in den Bereichen neue Medien und Mediengestaltung.

Doch der Film ist nicht die einzige Aktivität des Projekts. Im Rahmen von Peopletalk haben bisher zahlreiche Ereignisse stattgefunden. Zum Beispiel ein Workshop für junge ReporterInnen zum Thema Rassismus, die Produktion von Postkarten sowie eines Kalenders, eine interkulturelle Quizshow, geschlechterspezifische Kurse zur Friedensförderung, die Theateraufführung «Schweiz küsst Türkei» und ein Graffito mit der positiven, international verständlichen Botschaft «Give Peace A Chance».

Das aktuellste Teilprojekt ist die Produktion eigener Radiosendungen für das Internet, so genannter Podcasts. Unter der Leitung von Patric Schatzmann haben Radioworkshops stattgefunden. Im Studio des lokalen Radiosenders Kanal K ist anschliessend ein Teil der Sendungen geschnitten und gestaltet worden. Sie stehen nun auf der Projektwebsite kostenlos zum Download bereit.

Wer sich selber ein Bild der vielfältigen Projektaktivitäten machen will, besucht am besten die Filmpremiere und Projektvernissage von

### Abschlussveranstaltung der Kampagne

Seit der Lancierung der Europaratskampagne «alle anders – alle gleich» am 22. Mai 2006 im Bundeshaus haben sich Jugendliche in über hundert Projekten für Vielfalt, Menschenrechte und Partizipation engagiert. Die Umsetzung der Kampagne wird von verschiedenen Bundesstellen unterstützt und von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Infoklick.ch geleitet und koordiniert. Der offizielle Schlusspunkt findet am Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2007 statt. Die Schlussveranstaltung wird einen Überblick über die vielfältigen Aktivitäten, die Ergebnisse und Wirkungen der Kampagne geben sowie die Notwendigkeit eines andauernden Engagements für Vielfalt, Menschenrechte und Partizipation unterstreichen. Weitere Informationen dazu gibt es unter [www.alleanders-allegleich.ch](http://www.alleanders-allegleich.ch).

Peopletalk am 13. November 2007 um 19 Uhr in der Auenhalle in Rohr. Weitere Informationen zum Projekt gibt es zudem unter [www.jasb.ch](http://www.jasb.ch) und [www.buschbaum.ch/atelier\\_buschbaum/Peopletalk.html](http://www.buschbaum.ch/atelier_buschbaum/Peopletalk.html).

Andreas Renggli, MSC, Verlagsleiter,  
Tink.ch, Moosseedorf.  
E-Mail: [andreas.renggli@tink.ch](mailto:andreas.renggli@tink.ch)

## Pilotversuch Assistenzbudget: Wer nimmt teil?

Der insgesamt drei Jahre dauernde Pilotversuch Assistenzbudget läuft seit dem 1. Januar 2006. Bis Ende Juni 2007 konnten sich Interessierte anmelden. Die nun vorliegenden Daten über die Teilnehmenden zeigen auf, welche Behindertengruppen in welchem Ausmass am Pilotversuch teilnehmen.



**Peter Eberhard**  
Bundesamt für Sozialversicherungen



**Maria Ritter**  
Bundesamt für Sozialversicherungen

### Assistenzbudget anstelle Hilflosenentschädigung

Die Teilnehmenden am Pilotversuch Assistenzbudget erhalten anstelle der Hilflosenentschädigung (HE) eine Pauschale und ein persönliches Budget, die sie für ihren regelmässigen Bedarf an persönlicher Hilfe verwenden. Mit diesen Leistungen können sie Assistent/-innen anstellen, welche die benötigte Unterstützung in den Bereichen alltägliche Lebensverrichtungen, Haushalt, gesellschaftliche Teilhabe, Freizeitgestaltung, Pflege, Bildung, Arbeit, Kinderbetreuung und Präsenz in der von ihnen gewünschten Art und Weise erbringen.

### Wer nimmt am Pilotversuch teil?

Vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2007 konnten sich in den Kantonen Basel-Stadt, St.Gallen und Wallis alle Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung der IV für den Pilotversuch anmelden. Die Konzentration auf einzelne Kantone ermöglichte es, alle interessierten Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung der IV zum Pilotversuch zuzulassen und so eine allgemeine Einführung eines Assistenzbudgets zu simulieren. Der Pilotversuch wird zusätzlich mit rund 100 Personen aus anderen Kantonen durchgeführt, die sich entweder schon seit längerer

Zeit bei der Fachstelle Assistenz Schweiz (FAssiS) vorangemeldet haben oder die im Pilotversuch schwach vertretene Gruppen ergänzen sollen.

Am 30. Juni 2007 nehmen 221 Personen teil; zusammen mit den noch in Bearbeitung stehenden Anmeldungen werden rund 250 Teilnehmende erwartet. 133 Teilnehmende stammen aus einem Pilotkanton, 88 aus einem Nicht-Pilotkanton. Die Nachfrage in den drei Pilotkantonen ist sehr unterschiedlich: am höchsten ist sie im Kanton Wallis, am tiefsten im Kanton Basel-Stadt.

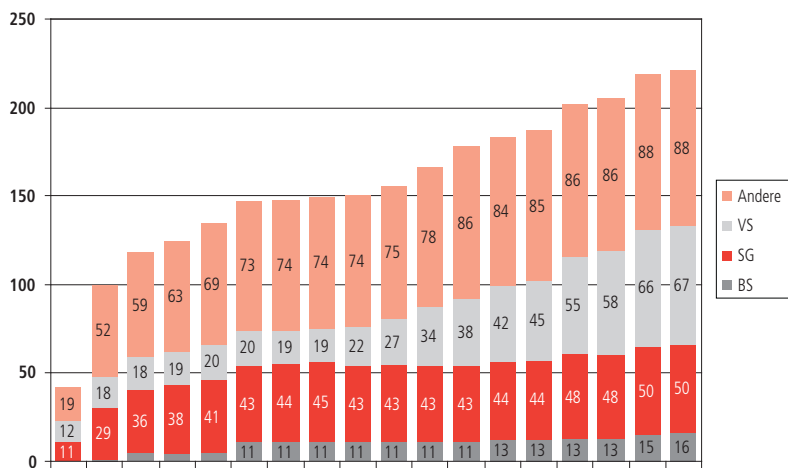
### Teilnehmende in den Pilotkantonen

45 Prozent der erwachsenen Bezüger/innen einer Hilflosenentschädigung der drei Pilotkantone leben in einem Heim (1794 Personen). Bei den Teilnehmenden am Pilotversuch beträgt dieser Anteil lediglich 10 Prozent (10 Personen). Insbesondere hat keine der 700 Personen aus Heimen mit einer geistigen Behinderung am Pilotversuch teilgenommen.

Im Vergleich zur Gesamtheit der Teilnahmeberechtigten ist der Anteil von Teilnehmenden mit einer Hilflosigkeit schweren Grades überdurchschnittlich (41 Prozent im Pilotversuch gegenüber 27 Prozent in den drei Kantonen), derjenige mit einer Hilflosigkeit leichten Grades unterdurchschnittlich (23 Prozent gegenüber 41 Prozent).

Die Zusammensetzung der Teilnehmenden bezüglich Behinderungsart entspricht der Gesamtheit aller Teilnahmeberechtigten, obwohl körperbehinderte Personen tendenziell etwas häufiger teilnehmen und sinnes- und geistigbehin-

**Entwicklung der Teilnehmenden nach Wohnkanton  
Januar 2006 – Juni 2007**



Quelle: Pilotversuch Assistenzbudget/Stand der Anmeldungen und Leistungen/30.6.2007/BSV

derte Personen etwas seltener. Die grösste im Pilotversuch vertretene Gruppe umfasst zu Hause lebende körperbehinderte Personen mit einer schweren Hilflosigkeit.

**Wenig Teilnehmende aus Heimen**

Die Anzahl Teilnehmende aus einem Heim ist trotz Öffnung des Pilotversuchs seit Anfang 2007 für Heimbewohnende aus der ganzen Schweiz mit 26 Teilnehmenden unter den Erwartungen geblieben. In den drei Pilotkantonen sind 11 Personen aus einem Heim ausgetreten. Teilnehmende aus dem Heim sind grösstenteils körperbehindert.

**Teilnehmende in den Pilotkantonen Basel-Stadt, St.Gallen und Wallis**

	Alle Bezüger/innen einer HE in den Pilotkantonen (2006)		Teilnehmende am Pilotversuch Assistenzbudget 30. Juni 2007	
<b>Total</b>	<b>5158</b>	<b>100%</b>	<b>133</b>	<b>100%</b>
<b>Nach Alter</b>				
Erwachsene	4005	78%	98	74%
Minderjährige	1153	22%	35	26%
<b>Nach Wohnsituation (nur Erwachsene)</b>				
Privatwohnung	2211	55%	88	90%
Heim	1794	45%	10	10%
<b>Nach Hilflosigkeitsgrad</b>				
Leicht	1978	38%	30	23%
Mittelschwer	1950	38%	49	37%
Schwer	1230	24%	54	41%
<b>Nach Behinderungsart</b>				
Körperbehindert	2704	52%	76	57%
Geistigbehindert	1281	25%	29	22%
Sinnesbehindert	489	9%	11	8%
Psychischbehindert	684	13%	17	13%
<b>Nach Wohnkanton</b>				
Basel-Stadt	1080	21%	16	12%
St.Gallen	2388	46%	50	38%
Wallis	1690	33%	67	50%

Quelle: Pilotversuch Assistenzbudget/Stand der Anmeldungen und Leistungen/30.6.2007/BSV

**Leistungen**

Die Höhe des Assistenzbudgets hängt vom individuellen zeitlichen Assistenzbedarf der Teilnehmenden ab und wird von der IV-Stelle abgeklärt. Teilnehmende mit leichter Hilflosigkeit erhalten pro Monat durchschnittlich 1313 Franken ausbezahlt, mit mittelschwerer Hilflosigkeit 3400 Franken und mit schwerer Hilflosigkeit 7588 Franken. Fast die Hälfte der Teilnehmenden leistet eine Kostenbeteiligung von durchschnittlich 231 Franken pro Monat.

Zwischen Januar 2006 und Juni 2007 wurden Assistenzgelder in der Höhe von 16 Mio. Franken ausbezahlt. Da gleichzeitig Hilfslosenschädigungen in der Höhe von 3,6 Mio. Franken wegfielen, betrug die Nettoleistung in der ersten Projekthälfte 12,4 Mio. Franken.

**Wie geht es weiter?**

Der Pilotversuch dauert noch bis Ende 2008. Momentan werden in verschiedenen Evaluationsaufträgen Analysen zur Durchführung des Projektes, zur Bedarfsabklärung, zu

den Erwartungen der Teilnehmenden an den Pilotversuch und zu Kosten- und Nutzen-Wirkungen erstellt. Zudem liefern zwei Studien einen Überblick zu ausländischen Assistenzmodellen resp. subjektorientierten Leistungen in den Pilotkantonen. Die Ergebnisse sowie eine Zwischensynthese zum Pilotversuch werden in der Reihe «Beiträge

zur Sozialen Sicherheit» des BSV publiziert.

Zusätzliche Informationen zum Pilotversuch finden sich auf der Homepage des BSV unter folgender Adresse:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/iv/00023/00372/index.html?lang=de>

---

Maria Ritter, Stab Geschäftsfeld  
Invalidenversicherung, BSV.  
E-Mail: [maria.ritter@bsv.admin.ch](mailto:maria.ritter@bsv.admin.ch)

---

Peter Eberhard, lic. rer. pol., Projektleiter  
Pilotversuch Assistenzbudget, Bereich  
Entwicklung, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, BSV.  
E-Mail: [peter.eberhard@bsv.admin.ch](mailto:peter.eberhard@bsv.admin.ch)

## Familienfragen

### 07.3033 – Motion Amherd Viola, 8.3.07:

#### Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie den Kinder- und Jugendschutz

Nationalrätin Viola Amherd (CVP, VS) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie den Kinder- und Jugendschutz zu unterbreiten. Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, Handlungsbedarf aufzuzeigen, Anstösse zu geben, eine Harmonisierung der Massnahmen zu erwirken, Mindeststandards festzulegen und Unterstützung zu leisten. Vor allem aber soll er Gesetzeslücken landesweit schliessen. Schutzbestimmungen sollen einheitlicher geregelt werden. Die Bereiche der Förderung sollen gesamtschweizerisch definiert werden; die spezifischen Standards bleiben in der Obhut der vollziehenden Kantone und Gemeinden. Die Verantwortlichkeiten auf Stufe Bund sind zu klären, wobei die Kantone in ihren Kompetenzen nicht beschnitten, sondern eingebunden werden sollen. Die in der Uno-Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechte und Pflichten sind umzusetzen.

Das Rahmengesetz dient insbesondere der:

1. Verankerung der 4-Achsenspolitik, basierend auf Vorbeugung, Repression sowie auf Massnahmen, um Jugendliche aus der Gewaltspirale herauszuholen, und Massnahmen, um die Auswirkungen von Gewalt auf Opfer – und Täter – zu mindern;
2. Schliessung der Lücken zwischen den Spezialgesetzen;
3. Harmonisierung verschiedener Massnahmen;
4. Definition der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und weiteren Partnerorganisationen.

## Begründung

Die unübersichtliche Ausgestaltung der Normen soll geordnet werden. Kernelement dafür ist ein Rahmengesetz zur Förderung und Unterstützung, zum Schutz und zur Prävention von Gewalt an und von Jugendlichen, welches auf einer Vier-Achsenspolitik basiert. Die Lücken zwischen den Spezialgesetzen sollen geschlossen und die verschiedenen Massnahmen sollen harmonisiert werden. Das Rahmengesetz soll zudem die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und weiteren Partnerorganisationen definieren. Dabei sollen die Kantone in ihren Kompetenzen nicht beschnitten, sondern eingebunden werden.

Die Philosophie hinter den Bemühungen ist einfach: Schutzbestimmungen müssen einheitlich sein und landesweit Geltung haben; Fördermassnahmen sind am einfachsten durch Kantone und Gemeinden auszugestalten und sollen auch variieren können. Hier machen vereinheitlichte Standards wenig Sinn – wohl aber eine Regelung, welche Bereiche grundsätzlich abzudecken sind.»

## Stellungnahme des Bundesrates vom 30.5.2007

«Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Förderung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Kernaufgabe staatlichen Handelns ist und insbesondere der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen dient. Mit der Stossrichtung der Motion ist er deshalb grundsätzlich einverstanden. Die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes erachtet der Bundesrat jedoch im jetzigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen nicht für angezeigt:

Die erforderlichen Arbeiten zur Umsetzung des Postulates Janiak 00.3469, welches ein Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik verlangt, sind im Gang. Der Bericht wird die prioritären Koordinationsaufgaben des Bundes in Kinder- und Jugendfragen und den damit verbundenen ge-

setzgeberischen Bedarf aufzeigen. Um der Breite der Fragestellung gerecht zu werden, wurden verschiedene Mandate an externe Experten zu Teilfragen (rechtliche Rahmenbedingungen und Lücken in der Schweizer Kinder- und Jugendpolitik, Probleme und Erwartungen der Kantone, Anpassungsbedarf Jugendförderungsgesetz, Kinder- und Jugendpolitik im Hinblick auf eine Generationenpolitik, Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation) vergeben. Diese Analysen und Vorschläge werden in einem Expertenbericht gebündelt und zusammen mit einer Stellungnahme des Bundesrats im Herbst 2007 in die Ämterkonsultation gehen. Der Bundesrat wird den Bericht und seine Stellungnahme dem Parlament Anfang 2008 unterbreiten.

Der Bundesrat hat sich anlässlich der Behandlung des vom Nationalrat angenommenen Postulates Leuthard 03.3298 bereiterklärt, der Problematik der Jugendgewalt vertieft nachzugehen und die erforderlichen Massnahmen zu prüfen und in die Wege zu leiten. Aus dem gleichen Grund hat der Bundesrat das Postulat Amherd 06.3646 zur Annahme beantragt. Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Postulate sind im Gang. Das Konzept für den Postulatsbericht liegt Ende 2007 vor. Die Arbeiten werden im Verlaufe des nächsten Jahres mit einem Bericht abgeschlossen. Dieser wird dem Bundesrat im Herbst 2008 unterbreitet.

Die materiellen Anliegen der Motion werden somit bereits vollumfänglich geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind abzuwarten, bevor ein entsprechendes Gesetz ausgearbeitet wird.»

## Erklärung des Bundesrates vom 30.5.2007

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

**Stand der Beratung:** Im Plenum noch nicht behandelt.

**07.3102 – Postulat Sozialdemokratische Fraktion, 21.3.07: Krippen und Tagesschulen bezahlbar machen**

Die Sozialdemokratische Fraktion hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird aufgefordert, zur dauerhaften Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen ein Modell mit folgenden Eckpfeilern auszuarbeiten:

1. Jedes Kind bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, dessen Eltern aufgrund von Erwerbsarbeit, ausgewiesener Freiwilligenarbeit oder Ausbildung die Betreuung der Kinder nicht selber sicherstellen können, hat Anrecht auf einen Betreuungsgutschein. Dieser Gutschein deckt mindestens zwei Drittel der Vollkosten eines vom Kanton anerkannten Betreuungsplatzes.
2. Die Finanzierung dieser Betreuungsgutschriften soll folgendermassen sichergestellt werden: Für jeden Franken, den der Kanton für Betreuungsgutschriften aufwendet, zahlt der Bund 25 Rappen aus der Bundeskasse hinzu. Der Bund stellt zudem sicher, dass Arbeitgeber mit mehr als 250 Angestellten über ein gemeinsames Gefäss (Fonds oder Verein) aufgrund von Vereinbarungen weitere 25 Rappen beisteuern.

Im Weiteren soll aufgezeigt werden, wie das Modell auf Gesetzesstufe umgesetzt werden könnte. Dabei ist auch zu prüfen, wie eine allfällige Übergangsbestimmung zur geplanten Verfassungsrevision (Vorstösse 05.429, 05.430, 05.431, 05.432, 05.440) zu formulieren wäre.

Die Arbeiten müssen so voranschreiten, damit eine lückenlose Ablösung des heutigen Gesetzes über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung durch ein neues Finanzierungsmodell möglich ist.

**Begründung**

In der Schweiz fehlen Zehntausende von Betreuungsplätzen auf allen

Altersstufen. Die negativen Folgen der fehlenden Kinderbetreuung sind in den Statistiken nachzulesen: tiefe Geburtenrate, tiefe Erwerbsbeteiligung der Mütter, schlechte Nutzung des Wachstumspotenzials, grosse Ungleichheiten in den Bildungschancen gestützt auf familiäre Herkunft und mangelhafte Integration.

Mit den Finanzhilfen für familienergänzende Betreuung (Anstossfinanzierung) konnte politisch ein erster Durchbruch erreicht werden. Mit dem zur Verfügung gestellten Geld konnten innert vier Jahren 13 000 neue Plätze geschaffen werden. Die Liste der Einrichtungen, die von den Finanzhilfen profitiert haben, ist eindrücklich. Doch hat die Umsetzung auch die Schwächen des Impulsprogramms zutage gebracht: hohe Hürden, um überhaupt Geld zu erhalten, Schwierigkeiten von privaten Initiativen, die komplexen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, mangelhafter Mitinbezug der Gemeinden und Kantone usw.

Die Hauptursache für die schleppende Entwicklung liegt aber bei den Kosten. Für die meisten Eltern ist es schlicht zu teuer, ihre Kinder professionell betreuen zu lassen; und dies, obwohl die pädagogische Qualität in der Schweiz alles andere als überdurchschnittlich ist.

Um endlich einen Schritt vorwärtszukommen, müssen wir neue Finanzierungsmodelle entwickeln. Konkret soll ein Modell mit folgenden Prämissen ausgearbeitet werden:

1. Jedes Kind, dessen Eltern aufgrund von Erwerbsarbeit, ausgewiesener Freiwilligenarbeit oder Ausbildung die Betreuung der Kinder nicht selber sicherstellen können, hat bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit Anrecht auf einen Betreuungsgutschein. Dieser Gutschein deckt mindestens zwei Drittel der Vollkosten eines vom Kanton anerkannten Betreuungsplatzes.
2. Gemeinden, Kantone, Bund und Arbeitgeber von Firmen mit mehr

als 250 Angestellten übernehmen gemeinsam die Verantwortung, ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren. Die Eltern leisten einen Finanzierungsbeitrag, der einen Drittel der Vollkosten nicht übersteigt.

3. Das Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung wird kontinuierlich ausgebaut. Innert zehn Jahren sollen rund die Hälfte der Kinder an durchschnittlich drei Tagen pro Woche betreut werden können. Innert zwanzig Jahren sollen es 70 Prozent der Kinder an vier Tagen pro Woche sein und innert dreissig Jahren 90 Prozent der Kinder zu ebenfalls vier Tagen pro Woche. Wir wären dann innerhalb einer Generation auf dem Stand, wie ihn heute die nordischen Länder sowie Frankreich kennen.

Im Weiteren ist zu prüfen, wie ein solches Modell gesetzlich oder als Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung im Zusammenhang mit der Verankerung der familienergänzenden Betreuung umgesetzt werden könnte.»

**Stellungnahme des Bundesrates vom 15.6.2007**

«In seiner Antwort auf die beiden gleichlautenden Interpellationen Gutzwiller 06.3139 und Forster 06.3172 hat sich der Bundesrat bereits zur Thematik der Subventionierung von Kinderbetreuungsplätzen mittels Gutscheinen an die Eltern geäussert. Er hält an seiner grundsätzlich positiven Einschätzung eines Gutscheinsystems fest und ist überzeugt, dass mit einer den Wettbewerb stärkenden Reform eine neue Dynamik in das System der familienexternen Kinderbetreuung gebracht werden könnte.

Das Eidgenössische Departement des Innern hat bereits 2005 eine Studie veröffentlicht, welche grundlegende Überlegungen zu Gutscheinsystemen enthält und ausländische

Erfahrungen würdigt. Aus dieser Studie geht u.a. hervor, dass die Ausgestaltung eines derartigen Systems komplex ist und dass es deshalb angezeigt erscheint, im Rahmen eines Pilotprojekts konkrete Erfahrungen zu sammeln.

Wie beim Impulsprogramm zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist der Bundesrat gewillt, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unterstützende Rolle auch bei der Durchführung von Pi-

lotprojekten für Betreuungsgutscheine wahrzunehmen. Bedingung hierfür ist allerdings, dass die Federführung für Pilotprojekte entsprechend der geltenden Zuständigkeitsordnung von Kantonen oder Gemeinden übernommen wird.

Bevor ein Modell entsprechend dem Postulat ausgearbeitet werden kann, gilt es zunächst eines oder mehrere Pilotprojekte zu lancieren und diese einer Evaluation zu unterziehen. Erst gestützt hierauf kann

beurteilt werden, ob ein Modell mit Betreuungsgutscheinen zielführend ist und realisiert werden kann.»

**Erklärung des Bundesrates vom 15.6.2007**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

**Stand der Beratung:** Im Plenum noch nicht behandelt.

## Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates, Stand 30. September 2007

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schlussabstimmung (Publ. im BBl)	Inkrafttreten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
<b>NFA. Ausführungs-gesetzgebung</b>	7.9.05	BBl 2005 6029	Spez'kom. SR 7.2.06	SR 14./15./21.3., 26.9.06			NR 19./20./28.9.06 (BBl 2006, 8341)	
<b>KVG – Vorlage 1B Vertragsfreiheit</b>	26.5.04	BBl 2004, 4293	SGK-SR 21./22.6.04 30.5., 21.+23.8.06, 8.1., 15.2.07		SGK-NR 30.6.04			
<b>KVG – Vorlage 1D Kostenbeteiligung</b>	26.5.04	BBl 2004, 4361	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8.04	SR 21.9.04	SGK-NR 30.6.04			
<b>KVG – Vorlage 2A Spitalfinanzierung und Risikoausgleich</b>	15.9.04	BBl 2004, 5551	SGK-SR 18./19.10.04, 24./25.1., 27./28.6., 30.8., 21.9., 31.10.05, 23./24./25.1., 21.2.06, 3./4.5., 2.7., 27.8.07 (1. Teil ohne Risiko- ausgleich) Subkomm. 28.2., 22.+31.3., 11.4., 30.5., 11.8., 24.10.05, 3./4.5., 2.7.07	SR 20.9.05 (Rückw. an die SGK-SR) 7./8.3.06, 24.9.07 (Diff.)	SGK-Nr 7.4., 4.5., 6./7.7., 7.9., 2.+22./23./ 24.11.06 27.4., 13.9.07 (Risikoausgl.)	NR (1. Teil ohne Risikoaus- gleich) 20./21./22.3.07		
<b>KVG – Vorlage 2B Managed Care</b>	15.9.04	BBl 2004, 5599	SGK-SR 18./19.10.04 30.5., 21./23.8., 12./13.9., 16./17.10., 13.11.06, 2. Teil Medika- mente: 9.1., 15.2., 26.3., 3.5., 13.9.07	SR 5.12.06 (1. Teil ohne Medikamente), 13.6.07 (Medikamente)				
<b>KVG Pflegefinanzierung</b>	16.2.05	BBl 2005, 2033	SGK-SR 29.8.05, 24.1., 21.2., 24.4., 21./22.8.06 27.8.07 (Diff.)	SR 19.9.06 24.9.07 (Diff.)	SGK-NR 23.2., 25./26.4., 31.5.07	NR 21.6.07		
<b>VI für tiefere Prämien in der Grundversicherung</b>	22.6.05	BBl 2005, 4315	SGK-SR 30.8.05, 23./24.1., 29.5.06 Subkomm. 7., 20., 22.6., 14.8.06	SR 25.9.06	SGK-NR 2.11.06 Subkomm. 9.+22.1., 21.2., 25.4., 1.6.07	NR 14.12.06 (Fristverl.)		
<b>IV-Revision Zusatzfinanzierung</b>	22.6.05	BBl 2005, 4623	SGK-NR 26.1.07	NR 20.3.07	SGK-SR 3.7., 27./28.8.07			
<b>11. AHV-Revision. Leis- tungsseitige Massnahmen</b>	21.12.05	BBl 2006, 1957	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07					
<b>11. AHV-Revision. Vorruhestandsleistung</b>	21.12.05	BBl 2006, 2061	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07					
<b>VI Ja zur Komplementär- medizin</b>	30.8.06	BBl 2006, 7591	SGK-NR 23.11.06, 25.1.07	NR 18./19.9.07				

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SiK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission



### Agenda

#### Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
15.11.07	Sozialversicherungen für EinsteigerInnen	Luzern, VPS-Verlag	VPS-Verlag, Postfach 4765 6002 Luzern T: 041 317 07 07 F: 041 317 07 00 schulung@vps.ch www.schulung.vps.ch
22.11.07	Das prekäre Leistungsverhältnis im Sozialversicherungsrecht (vgl. Hinweis)	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen, Bodanstrasse 4 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp-ch@unisg.ch www.irp.unisg.ch
17.1.08	Caritas-Forum 2008: Der Kitt bröckelt. Solidarität und Ungleichheit in der Schweiz	Bern, Kultur-Casino	Caritas Schweiz, Bereich Kommunikation, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern T: 041 419 22 22 F: 041 419 24 24 info@caritas.ch www.caritas.ch
26.1.08	Subtile Diskriminierung und Gewalt in den Schulen (vgl. Hinweis)	Freiburg, Universität	Weiterbildungsstelle, Universität Freiburg Rue de Rome 6 1700 Freiburg T: 026 300 73 47 F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont
14./15.3.08	Die Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren (vgl. Hinweis)	Freiburg, Universität	Weiterbildungsstelle, Universität Freiburg Rue de Rome 6 1700 Freiburg T: 026 300 73 47 F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont
24.3.08–12.1.09	LeistungsspezialistIn UVG	Link zum Lehrgang mit allen Detailinformationen: www.koordination.ch/1050.html	Koordination Schweiz, Birkenweg 2, Postfach 255 5630 Muri AG T: 079 320 12 35 keller@koordination.ch www.koordination.ch
11.9.08	Absenzen managen und Gesundheit fördern im Betrieb	Olten, Fachhochschule Nordwestschweiz	Fachhochschule Nordwestschweiz, Riggbachstr. 16 4600 Olten www.fhnw.ch

#### Das «prekäre Leistungsverhältnis»

Weder Literatur noch Gesetz noch Rechtsprechung erwähnen das «prekäre Leistungsverhältnis». Es existiert aber tagtäglich und begegnet uns in überaus zahlreichen

Formen und Facetten. Ist jemand versichert oder nicht? Reichen die Unterlagen aus oder nicht? Welche von verschiedenen Versicherungen ist leistungspflichtig? Sind die Leistungen vorderhand vorläufig oder als Vorschüsse (oder allenfalls gar nicht) zu erbringen? Hat das

Rechtsmittel aufschiebende Wirkung? Was geschieht nach einer gerichtlichen Rückweisung zur weiteren Abklärung? Fragen zuhauf, und Antworten sind gelegentlich spärlich!

#### Subtile Diskriminierung und Gewalt in den Schulen

Das Thema Gewalt wird häufig mit ausländischen Schülern in Verbindung gebracht. Statistisch gesehen scheinen gewisse Gruppen von Schülern diese Voreingenommenheit zu bestätigen. Während sich die meisten PädagogInnen und PsychologInnen vorwiegend mit Fragen der Integration bestimmter Schülergruppen beschäftigen, geht dieser Kurs der Frage nach, inwiefern Schülergewalt die Folge möglicher Diskriminierungen seitens der LehrerInnen sein könnte.

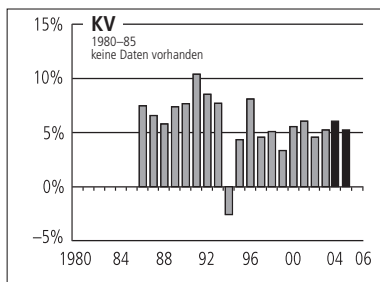
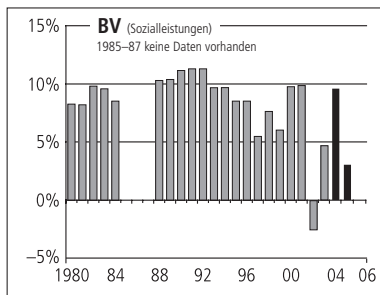
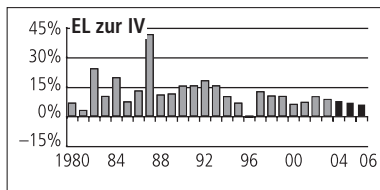
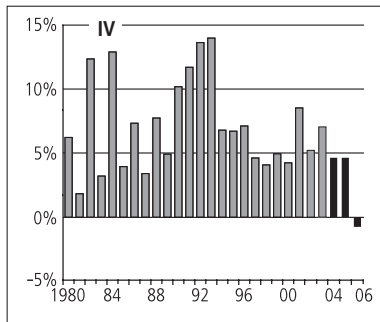
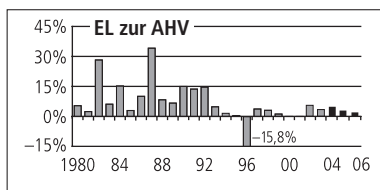
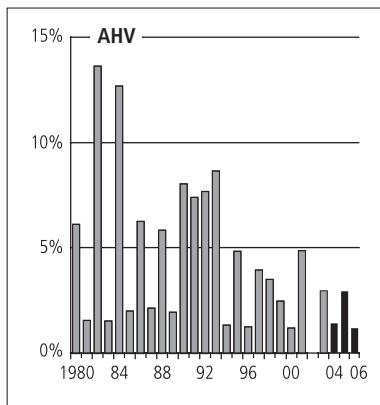
Um dieses Phänomen besser zu verstehen, müssen wir uns zunächst mit den verschiedenen Formen von Diskriminierungen auseinander setzen. Diskriminierung kann offen oder subtil erfolgen. In Schulen geht es in der Regel um subtile Diskriminierungen, die Lehrpersonen – bewusst oder unbewusst – ausüben. Sich dieses Phänomens bewusst zu werden und wirksam dagegen angehen zu können, ist Inhalt des Kurses.

#### Die Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren

Das Recht, gehört zu werden, ist ein wichtiges Persönlichkeitsrecht des Kindes und hat in juristischen Verfahren, namentlich im Familienrecht, Eingang gefunden. Dabei besteht allerdings noch kaum eine gefestigte Praxis. Wie gestaltet sich das Anhörungsrecht vor dem Hintergrund der juristischen und psychologischen Gegebenheiten für jedes Kind optimal?

Der theoretische Teil umfasst Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen zur Anhörung, aktuelle Gerichtsentscheide und Beispiele aus der Gerichtspraxis. Der rechtliche Bereich wird ergänzt mit kommunikations- und entwicklungspsychologischen Grundlagen und Ausführungen zur Technik der Anhörung. Auch die Frage, wie und mit welchem Stellenwert die Aussagen des Kindes zu würdigen sind, wird behandelt.

### Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



<b>AHV</b>		1990	2000	2004	2005	2006	Veränderung in % VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	Mio. Fr.	<b>20 355</b>	<b>28 792</b>	<b>32 387</b>	<b>33 712</b>	<b>34 390</b>	<b>2,0%</b>
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	22 799	23 271	24 072	3,4%
davon Beiträge öff. Hand <sup>2</sup>		3 666	7 417	8 300	8 596	8 815	2,5%
<b>Ausgaben</b>		<b>18 328</b>	<b>27 722</b>	<b>30 423</b>	<b>31 327</b>	<b>31 682</b>	<b>1,1%</b>
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	30 272	31 178	31 541	1,2%
Rechnungssaldo		2 027	1 070	1 964	2 385	2 708	13,5%
Kapital		18 157	22 720	27 008	29 393	32 100	9,2%
Bezüger/innen AHV-Renten <sup>3</sup>	Personen	1 225 388	1 515 954	1 631 969	1 684 745	1 701 070	1,0%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	92 814	96 297	104 120	8,1%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 773 000	3 904 000	4 041 000	4 072 000	...	...

<b>EL zur AHV</b>		1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>
<b>Ausgaben (= Einnahmen)</b>	Mio. Fr.	<b>1 124</b>	<b>1 441</b>	<b>1 651</b>	<b>1 695</b>	<b>1 731</b>	<b>2,1%</b>
davon Beiträge Bund		260	318	375	388	382	-1,3%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 276	1 308	1 349	3,1%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	120 684	140 842	149 420	152 503	156 540	2,6%

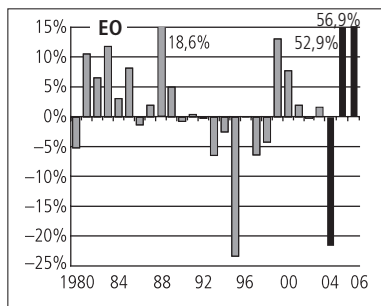
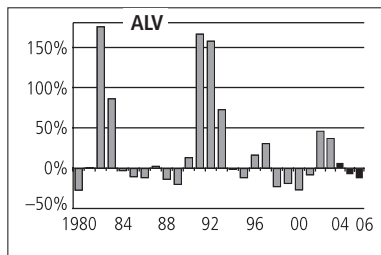
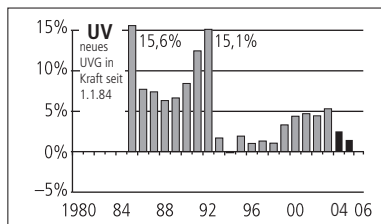
<b>IV</b>		1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	Mio. Fr.	<b>4 412</b>	<b>7 897</b>	<b>9 511</b>	<b>9 823</b>	<b>9 904</b>	<b>0,8%</b>
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	3 826	3 905	4 039	3,4%
davon Beiträge öff. Hand		2 067	4 359	5 548	5 781	5 730	-0,9%
<b>Ausgaben</b>		<b>4 133</b>	<b>8 718</b>	<b>11 096</b>	<b>11 561</b>	<b>11 460</b>	<b>-0,9%</b>
davon Renten		2 376	5 126	6 575	6 750	6 542	-3,1%
Rechnungssaldo		278	-820	-1 586	-1 738	-1 556	-10,4%
Kapital		6	-2 306	-6 036	-7 774	-9 330	20,0%
Bezüger/innen IV-Renten <sup>3</sup>	Personen	164 329	235 529	282 043	289 834	298 684	3,1%

<b>EL zur IV</b>		1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>
<b>Ausgaben (= Einnahmen)</b>	Mio. Fr.	<b>309</b>	<b>847</b>	<b>1 197</b>	<b>1 286</b>	<b>1 349</b>	<b>4,9%</b>
davon Beiträge Bund		69	182	266	288	291	1,3%
davon Beiträge Kantone		241	665	931	999	1 058	5,9%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	30 695	61 817	85 370	92 001	96 281	4,7%

<b>BV/2. Säule</b> Quelle: BFS/BSV		1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	Mio. Fr.	<b>32 882</b>	<b>46 051</b>	<b>48 093</b>	<b>50 731</b>	...	<b>5,5%</b>
davon Beiträge AN		7 704	10 294	12 600	13 004	...	3,2%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	18 049	19 094	...	5,8%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	13 971	14 745	...	5,5%
<b>Ausgaben</b>		<b>15 727</b>	<b>31 605</b>	<b>35 093</b>	<b>33 279</b>	...	<b>-5,2%</b>
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	24 664	25 357	...	2,8%
Kapital		207 200	475 000	497 300	545 300	...	9,7%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	508 000	748 124	847 317	871 282	...	2,8%

<b>KV</b> Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV		1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	Mio. Fr.	<b>8 869</b>	<b>13 944</b>	<b>18 285</b>	<b>18 907</b>	...	<b>3,4%</b>
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	18 069	18 554	...	2,7%
<b>Ausgaben</b>		<b>8 417</b>	<b>14 056</b>	<b>17 446</b>	<b>18 375</b>	...	<b>5,3%</b>
davon Leistungen		8 204	15 478	19 196	20 383	...	6,2%
davon Kostenbeteiligung		-801	-2 288	-2 835	-2 998	...	5,8%
Rechnungssaldo		451	-113	840	532	...	-36,7%
Kapital		...	7 122	8008	8 499	...	6,1%
Prämienverbilligung		332	2 545	3 170	3 202	...	1,0%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger	1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	<b>4 181</b>	<b>5 993</b>	<b>6 914</b>	<b>7 297</b>	...	<b>5,5%</b>
davon Beiträge der Vers.	3 341	4 671	5 385	5 842	...	8,5%
<b>Ausgaben</b>	<b>3 043</b>	<b>4 547</b>	<b>5 364</b>	<b>5 444</b>	...	<b>1,5%</b>
davon direkte Leistungen inkl. TZL	2 743	3 886	4 645	4 680	...	0,8%
Rechnungssaldo	1 139	1 446	1 551	1 853	...	19,5%
Kapital	11 195	27 483	33 563	35 884	...	6,9%

ALV Quelle: seco	1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>	
<b>Einnahmen</b>	<b>776</b>	<b>6 450</b>	<b>4 802</b>	<b>4 805</b>	<b>4 888</b>	<b>1,7%</b>	
davon Beiträge AN/AG	648	6 184	4 341	4 346	4 487	3,2%	
davon Subventionen	-	225	453	449	390	-13,2%	
<b>Ausgaben</b>	<b>492</b>	<b>3 514</b>	<b>7 074</b>	<b>6 683</b>	<b>5 942</b>	<b>-11,1%</b>	
Rechnungssaldo	284	2 935	-2 272	-1 878	-1 054	-43,9%	
Kapital	2 924	-3 157	-797	-2 675	-3 729	39,4%	
Bezüger/Innen <sup>4</sup>	Total	58 503	207 074	330 328	322 640	299 282	-7,2%

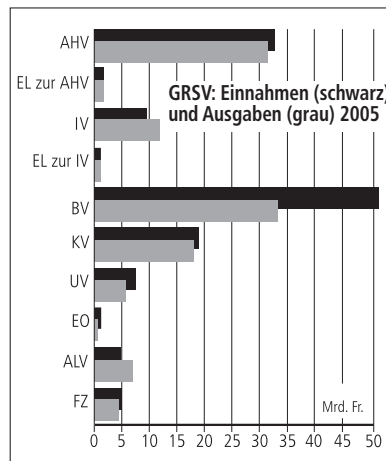
EO	1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen</b>	<b>1 060</b>	<b>872</b>	<b>957</b>	<b>1 024</b>	<b>999</b>	<b>-2,4%</b>
davon Beiträge	958	734	818	835	864	3,5%
<b>Ausgaben</b>	<b>885</b>	<b>680</b>	<b>550</b>	<b>842</b>	<b>1 321</b>	<b>56,9%</b>
Rechnungssaldo	175	192	406	182	-321	-276,2%
Kapital	2 657	3 455	2 680	2 862	2 541	-11,2%

FZ	1990	2000	2004	2005	2006	VR <sup>1</sup>
<b>Einnahmen geschätzt</b>	<b>3 049</b>	<b>4 517</b>	<b>4 823</b>	<b>4 920</b>	...	<b>2,0%</b>
davon FZ Landw. (Bund)	112	139	128	125	...	-2,3%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV\* 2005

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2004/2005	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2004/2005	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	32 481	2,5%	31 327	3,0%	1 153	29 393
EL zur AHV (GRSV)	1 695	2,7%	1 695	2,7%	-	-
IV (GRSV)	9 823	3,3%	11 561	4,2%	-1 738	-7 774
EL zur IV (GRSV)	1 286	7,5%	1 286	7,5%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	50 731	5,5%	33 279	-5,2%	17 452	545 300
KV (GRSV)	18 907	3,4%	18 375	5,3%	532	8 499
UV (GRSV)	7 297	5,5%	5 444	1,5%	1 853	35 884
EO (GRSV)	897	1,9%	842	52,9%	55	2 862
ALV (GRSV)	4 805	0,1%	6 683	-5,5%	-1 878	-2 675
FZ (GRSV) (Schätzung)	4 920	2,0%	4 857	1,4%	64	...
<b>Konsolidiertes Total (GRSV)</b>	<b>132 122</b>	<b>4,0%</b>	<b>114 629</b>	<b>0,6%</b>	<b>17 493</b>	<b>611 489</b>

\*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind ohne Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Soziallastquote <sup>5</sup> (Indikator gemäss GRSV)	26,5	27,5	27,2	27,4	27,3	27,9
Sozialleistungsquote <sup>6</sup> (Indikator gemäss GRSV)	19,9	20,7	20,9	21,9	22,2	22,5

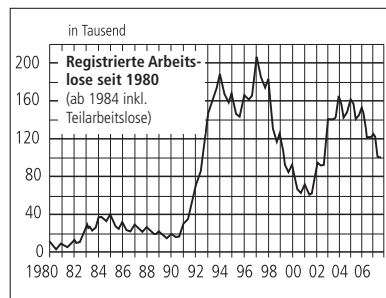
Arbeitslose

	Ø 2004	Ø 2005	Ø 2006	Juli 07	Aug.07	Sept.07
Ganz- und Teilarbeitslose	153 091	148 537	131 532	99 779	100 757	99 681

Demografie

Basis: Mittleres Szenario A-00-2005, BFS

	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Jugendquotient <sup>7</sup>	37,6%	33,5%	31,3%	32,1%	32,1%	31,7%
Altersquotient <sup>7</sup>	25,0%	28,0%	33,5%	42,6%	48,9%	50,9%



1 Veränderungsrate zwischen den beiden letzten verfügbaren Jahren.  
 2 Inkl. MWST (seit 1999) und Spielbankenabgabe (seit 2000).  
 3 Vor der 10. AHV-Revision wurden Paar- und einfache Renten ausbezahlt. Für die Berechnung der BezügerInnen wurde die Anzahl Paarrenten, die es bis Ende 2000 gab, mit zwei multipliziert und zur Anzahl einfacher Renten addiert.  
 4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.  
 5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.

6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.  
 7 Jugendquotient: Jugendliche (0-19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.  
 Altersquotient: Rentner/innen (>65-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.  
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2006 des BSV; seco, BFS.  
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

## Literatur

### Sozialversicherungsrecht

Ueli Kieser: **Leistungs-koordination im Sozialversicherungsrecht.** Ein Vorschlag für eine Gesamtkonzeption der Gesetzgebung. 189 Seiten. 2007. Fr. 68.–. ISBN 978-3-03751-018-6. Dike Verlag AG, Zürich, St.Gallen. Deutlich über 100 Milliarden Franken werden in der schweizerischen Sozialversicherung jährlich ausbezahlt. Gesetz und Verordnungen regeln diesen Leistungsfluss – nicht immer überzeugend und oft ohne Bezug zu prinzipiellen Überlegungen. Es geht um Kumulation, um Priorität, um Überentschädigungskürzungen, um den Resterwerb oder um das Kongruenzprinzip. Das Normengeflecht ist dicht und nicht mehr ohne Weiteres überblickbar. Bei dieser Ausgangslage lohnt sich eine doppelte Prüfung. Einerseits ist das bestehende Sozialversicherungsrecht kritisch zu analysieren; gefragt ist das Forschen nach allfälligen Grundkriterien, von denen sich der Gesetzgeber leiten liess. Andererseits wird der Versuch gewagt, eine prinzipielle Regelung der Leistungs-koordination vorzuschlagen und diese in Bezug zu setzen zum geltenden Recht. Das Buch geht auf offene und (gelegentlich vermeintlich) geklärte Fragen ein. Antworten werden gegeben und bisherige Auffassungen kritisch beleuchtet. Durch den Bezug zum geltenden Recht liegt zugleich ein Praxishandbuch für die Lösung von verschiedensten koordinationsrechtlichen Problemen vor. Ein ausführliches Stichwortregister erschliesst den Inhalt. Rechtsprechung und Literatur sind umfassend berücksichtigt.

### Sozialarbeit

Adrienne Marti, Peter Mösch Payot, Kurt Pärli, Johannes Schleicher, Marianne Schwander (HerausgeberInnen): **Recht für die Soziale Arbeit.** Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 412 Seiten. 2007. Fr. 88.–. ISBN 13 978-3258-07153-4. Haupt Verlag Bern. Dies ist das erste Buch auf dem Schweizer Markt, welches sich spezifisch an die Studierenden oder Professionellen der Sozialen Arbeit wendet und das ganze relevante Rechtswissen kompakt und in Bezug zur konkreten Praxis darstellt. Das Recht ist für Fachleute der Sozialen Arbeit Grundlage und Instrument, Ressource und Schranke zugleich. Das vorliegende Grundlagenwerk führt in dieses Wissen ein. Einerseits soll damit das Verständnis für wichtige rechtliche Institutionen und Verfahren geweckt werden. Andererseits werden die für die Praxis relevanten Rechtsgebiete wie Ehe- und Familienrecht, Vormundschaftsrecht, Kindesrecht, Strafrecht und Sozialversicherungsrecht mit den für die Soziale Arbeit bedeutsamen Schwerpunkten vorgestellt und kommentiert. Die AutorInnen sind allesamt an schweizerischen Fachhochschulen als Rechtsdozierende tätig. Das Buch eignet sich daher vor allem als Unterrichtsgrundlage und für das unterrichts begleitende Selbststudium, aber auch als Nachschlagewerk für die Praxis.

### Invalidenversicherung

René Schaffhauser, Ueli Kieser (Herausgeber): **Invalidity von Selbstständigerwerbenden.** Referate der Tagung vom 23. November 2006 in Luzern. Band 45 der Schriftenrei-

he des IRP-HSG. 157 Seiten. 2007. Fr. 68.–. ISBN 9783908185666. Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen, St.Gallen. Die Tagung des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis vom 23. November 2006 in Luzern ging auf die massgebenden Fragen der Invalidität von Selbstständigerwerbenden ein. Das Sozialversicherungsrecht stand im Zentrum; daneben wurden privatversicherungs- und haftpflichtrechtliche Aspekte einbezogen. Die Publikation enthält die meisten Beiträge der Tagung. Sie wurden im Hinblick auf die Drucklegung bereinigt und teilweise erweitert.

Inhaltsübersicht:

- Ueli Kieser: Die Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit (unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen bei der Invaliditätsbemessung). Eine Würdigung einiger neuester Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.
- Hardy Landolt: Versicherungsdeckung von Selbstständigerwerbenden. Unter besonderer Berücksichtigung der freiwilligen Sozialversicherung.
- Katharina Landolf: Invaliditätsgrad von Selbstständigerwerbenden – die prinzipielle Methode des Einkommensvergleichs im Sozial- und Privatversicherungsbereich.
- Aldo C. Schellenberg, Rahel Ruf: Unfallbedingter Erwerbsschaden Selbstständigerwerbender. Betriebswirtschaftliche Gutachten.